

## Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

(Lauis. Mendris. Luggarus. Mainthal.)

### Inhaltsübersicht.

- |   |  |
|---|--|
| 1. Allgemeine Verwaltungssachen. Art. 1-3.                  | 8. Zollsachen. 77-85.  |
| a. Landvögte. 4-7.  | 9. Abzug. 86-90.   |
| b. Jahrbuchung. 8-18.                                       | 10. Münzsachen. 91-97.   |
| c. Rechnungswesen. 19-22.                                   | 11. Kriegssachen.  |
| 2. Freiheiten der Untertanen. 23. 24.                       | a. Allgemeines. 98-105.  |
| 3. Justizsachen. 25-45.                                     | b. Geschütz zu Irnis. 106-110.   |
| 4. Polizeiliches. (Vertrag mit Mailand wegen der Banditen.) | 12. Verhältnis zum Bischof von Como; Stellung der Geistlichen zur weltlichen Obrigkeit; Geistliche Immunität. 111-139. |
| 46-57.  | 13. Geistliche Pfründen; Placet; Besteuerung. 140-159.   |
| 5. Sanitätswesen. 58. 59.                                   | 14. Kirchendisziplin. 160-164.   |
| 6. Getreidebezug und Salzhandel. 60-66.                     |  |
| 7. Handel und Verkehr. 67-76.                               |  |

### 1. Allgemeine Verwaltungssachen.

**Art. 1.** (1629.) Auf die Anzeige von Schwyz, daß von den Commissarien in den vier und den drei ennetbirgischen Vogteien allerlei Insolentien verübt werden, wird für gut erachtet, den Landvögten daselbst alles Ernstes zu schreiben, daß sie denselben Inhalt thun sollen. Absch. 489. f. **2.** (1630.) Es werden einige in den ennetbirgischen Vogteien eingerissene, den hohen Obrigkeiten ganz nachtheilige Mißbräuche bemerklich gemacht, daß nämlich die Landschaften Bote und Verbote, die Maße und Gewichte betreffend, anlegen, daß wegen Einsetzung der Pröpste und Chorherren zu Lauis zuwider dem Herkommen den Landvögten viel Eintrag geschehe, daß sie sich sogar erlauben, diejenigen, welche die Gesundheitsordnung überschreiten, zu verweisen. Weil dergleichen Verfügungen zu treffen allein der hohen Obrigkeit, nicht den Untertanen zusteht, wird die Sache in den Abschied genommen. Jedes Ort soll sein Gutachten darüber beiderlich Zürich mittheilen, welches verordnet wird, daß nach der Ansicht der Mehrzahl verfahren werde. Absch. 536. d. **3.** (1631.) Es wird obiger Abschied verlesen. Weil aber kein übereinstimmender Bericht eingekommen ist und man nicht bestimmt weiß, wie die Sache sich eigentlich verhalte, wird den Landvögten geschrieben, sie möchten sich über die Sache genau erkundigen, und ob die Untertanen auf etwelche Freiheiten für ihre Handlungsweise sich berufen können; sie haben Zürich davon Mittheilung zu machen, welches den übrigen Orten davon Kenntniß geben wird, damit man einen Beschluß fassen könne. Absch. 561. b.

## a. Landvögte.

**Art. 4.** (1628.) Da dem antretenden Landvogt von Lauis, Melchior Wirz von Unterwalden von der Landsgemeinde auferlegt worden ist, den gemeinen Landleuten bis in die 1700 Kronen zu geben, so findet man für nothwendig, den Herren und Obern zu hinterbringen, daß dergleichen unblöbliche Auflagen abgeschafft werden möchten. Absch. 467. b. **5.** (1629.) In Folge der Auflage von 1700 Kronen, welche dem dormaligen Landvogt zu Lauis, Melchior Wirz, den gemeinen Landleuten zu geben bei der Wahl auferlegt worden war, wird instructionsgemäß erkannt, daß künftig kein Landvogt, der mit solchen Auflagen belastet worden ist, eingesetzt werden dürfe, sondern daß ein solcher stracks heimgewiesen werden solle. Dieser Beschluß ist in das Satzungsbuch einzutragen und zu mehrerer Bekräftigung an die Obrigkeiten zu bringen. Absch. 505. a. [S. auch deutsche gem. Vogteien überh. Art. 14.] **6.** (1639.) Da es bisher vorgekommen ist, daß, wenn Einem oder dem Andern von mehreren Gesandten etwas verwilligt worden ist, der Landvogt diese Verwilligung dem Betreffenden in aller Gesandten Namen, worunter auch diejenigen, welche nicht beigeistimmt haben, ausgestellt worden ist, so stellt Zürich den Antrag, es sollten künftig dergleichen Verwilligungen nur unter dem Namen derjenigen Gesandten ausgestellt werden, welche dafür gestimmt haben. Absch. 903. d. **6b.** (1640.) Obiger Antrag wird von der Mehrzahl der Gesandten genehmigt. Der Gesandte Lucerns gibt seine Genehmigung unter Vorbehalt der Ratification seiner Herren und Obern. Absch. 930. e. **7.** (1648.) Es wird entgegen der Verordnung von 1589 unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß künftig ein Landvogt von den Unterthanen keinen Abschied annehmen dürfe, sondern einen solchen von den Gesandten zu empfangen habe, welche von Obrigkeitwegen seine Verwaltung zu beurtheilen haben, damit die Landvögte nicht in eine gewisse Abhängigkeit von den Unterthanen kommen. Absch. 1149. b.

## b. Jahrrechnung.

**Art. 8.** (1628.) Es wird nochmals instructionsgemäß festgesetzt, daß künftig kein regierender, kein an- noch abtretender Landvogt oder einer von den Amtleuten zu einem Gesandten dürfe erwählt werden. Da aber Bern wegen der bei ihm eingerissenen „pestilenzischen Erbsucht“ den Landvogt im Maintal als Gesandten verordnet hat, so will man demselben in Berücksichtigung dieser Umstände den Sitz gestatten. Wie man sich aber künftig in solchen Contagionsfällen verhalten soll, wird den Herren und Obern hinterbracht. Absch. 467. a. **9.** (1620.) Der Anzug, daß die Gesandten von den Ländern, von Stadt und Amt Zug auf die Jahrrechnung zu kleine Taggelber erhalten (für den Tag 1 Krone) wird in den Abschied genommen. Ibid. c. **10.** (1629.) Zugs Gesandter findet, daß die Gesandten auf den Jahrrechnungen von Lauis und Luggarus zu gering von ihren Herren und Obern für ihre Mühe und für das, was sie zu Hause versäumen, entschädigt werden. Der Gesandte begehrt, daß dieß auch in seinen Abschied gesetzt werde, da es voriges Jahr nicht geschehen sei. Absch. 505. c. **11.** (1638.) Da es geschieht, daß während der Jahrrechnung Gesandte in eigenen Geschäften nach Mailand reisen und unterdessen die Gesandten zu Lauis und Luggarus unthätig auf die Rückkunft derselben warten müssen, so wird die Ordnung gemacht, daß, ehe ein Gesandter irgendwohin abreisen dürfe, die Jahrrechnung zu Ende geführt werden müsse. Absch. 863. e. **12.** (1640.) S. u. Landvogtei Lauis Art. 72. **13.** (1642.) Obschon 1586 zu Baden beschloffen worden ist, daß die Gesandten zu Lauis der in den Orten oder auf Tagleistungen zu Baden ergangenen Erkenntnissen sich nicht anzunehmen brauchen oder sie aufheben dürfen, und umgekehrt auch nicht die Gesandten auf Tagleistungen der auf den Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus ergangenen Erkenntnissen,

ausgenommen wenn neue Rechtſame vorgebracht werden, ſo wird doch dieſer Verordnung zuwider gehandelt. Damit dieſelbe wieder in Kraft trete, wird die Sache in den Abſchied geſetzt. Abſch. 980. b. 14. (1642.) Da durch die Zögerung derjenigen, welche vor den Geſandten etwas zu thun haben, Zeit verloren geht und Koſten verursacht werden und die Meisten ihre Beſchwerden erſt dann vorbringen, wenn die Geſandten auf dem Punkte ſind, abzureiſen, ſo wird beſchloſſen, einen Ruf ergehen zu laſſen des Inhalts, daß jeder, der etwas vor den Geſandten zu thun hat, künftig innerhalb der zwei Tage, nachdem der Audienzruf ergangen iſt, ſich bei dem Geſandten von Zürich zu melden habe, der dann den Tag zur Behandlung ſeiner Sache anſehen wird. Wer ſich zu dieſer Zeit nicht meldet, dem ſoll ſeine Sache im Recht „verſchinnen“ ſein. Abſch. 981. a. 15. (1643.) Es wird von den katholiſchen Geſandten für nöthig erachtet, den alten Gebrauch wieder zu beobachten, daß die katholiſchen Geſandten in Anweſenheit der unka-tholiſchen keine Sache verhandeln, welche die Religion oder die Geiſtlichkeit betreffen, ſondern dieſelbe ohne der andern Zuthun austragen. Abſch. 1003. h. 16. (1645.) Weil die Herren und Obern mit den vier Vogteien große Koſten und wenig Nutzen haben, wird der Antrag geſtellt, dieſe ſollten die Koſten der Jahrrechnung tragen, da die jährlichen Geſandtschaften zu ihrem Beſten in das Land kommen. Der Antrag wird in den Abſchied genommen. Abſch. 1066. f. 17. (1646.) Dem Abſchied von Baſel wird auf Begehren von deſſen Geſandten der 1642 verabſchiedete und 1643 beſtätigte Artikel 7 beigeſügt: „Die Geſandten auf den Jahrrechnungen ennet Gebirgs ſollen keine Erkenntniſſe, ſo von unſern Herren und Obern hie ußen in Orten oder ihren Geſandten auf den Tagſatzungen ergangen, nicht annehmen noch aufheben, gleichgeſtalt die Herren Geſandten auf Tagſatzungen dieſſeits des Gebirgs, was von den Geſandten ennet Gebirgs erkannt wird, nicht annehmen; es ſei denn Sach, daß einer neue Rechtſame habe, ſoll hie ußen zu Tagen erkannt werden. Datum Baden 2. December 1586“. Abſch. 1095. g. 18. (1646.) In Be-  
treff des 1645 gemachten Vorſchlags, die Unterthanen ſollten die Koſten tragen, welche während des Auf-  
enthalts der Geſandten in ihrem Lande auflauſen, läßt es die Mehrzahl der Geſandten bei der biſherigen  
Uebung bewenden. Baſels und Schaffhauſens Geſandte referieren. Ibid. i.

## c. Rechnungsſachen.

**Art. 19.** (1618.) Nachdem ſeiner Zeit in den Vogteien „harwährt Gebirgs“ die Vertheilung der Bußen und Strafen dahin abgeändert worden war, daß der Kammer ein, dem Landvogt zwei Drittel zu-  
fallen ſollen, wofür dieſer aber die im Malefiz auflauſenden Koſten zu tragen habe, ſo wird nun, da es  
ſich gezeigt hat, daß die Landvögte aus Scheu vor den Koſten die Uebelthäter nicht mit Ernst verfolgen,  
die alte Ordnung wieder eingeführt, nach welcher der Landvogt ein, die Kammer zwei Drittel der Bußen  
erhält mit der Verpflichtung der Uebernahme jener Koſten. Abſch. 21. g. 20. (1620.) 1. Es ſoll nicht  
geſtattet werden, daß der Geſandte Zürichs bei der Jahrrechnung das Geld allein einnehme und abtheile,  
ſondern er ſoll immer noch zwei von den Geſandten und den Landſchreiber zuziehen. 2. Da wegen des  
Zolles zu Lauis Mißbrauch eingeriſſen iſt, ſoll jedes Ort Befehl geben, daß es damit wie früher gehalten  
werde, daß nämlich die Zoller 1000 Ducatonen in Specie erlegen, oder daß der Zoll anders verlichen werde.  
Abſch. 124. q. 21. (1636.) Bis dahin war es gebräuchlich, daß die Geſandten von Zürich und Lucern  
das auf den Jahrrechnungen an Zöllen, Landſteuern, Sitz- und Audienzgeldern Eingenommene vertheilten.  
Bern ſtellt den Antrag, daß dieſe Function der Reihe nach bei allen Geſandten umgehen ſolle, weil ein Ort  
dem andern in der Regierung gleichſtehe. Die Geſandten von Zürich und Lucern proteſtieren dagegen. Der

Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 785. a. **22.** (1637.) Hinsichtlich der Einnahmen und der Vertheilung der Zölle, Landsteuern, Audienz- und Sitzgelber durch die Gesandten von Zürich und Lucern läßt es die Mehrzahl der Gesandten beim alten Brauch bewenden. Da die Gesandten von Glarus, Basel, Freiburg und Solothurn keine Instruction dafür haben, nimmt man es in den Abschied. Absch. 821. a.

## 2. Freiheiten der Unterthanen.

**Art. 23.** (1636.) Es ist berichtet worden, daß etliche ennetbergische Unterthanen die erlangte Freiheit in Beziehung auf den Auf- und Abruf der Münzen, die Bestrafung der Blutschande, der heimlichen Kläger u. s. w. mißbrauchen. — Es wird dieß ad referendum genommen, damit die Obrigkeiten die Ungebühr beseitigen können. Die ennetbirgischen Gesandten sollen sich über das Eine und Andere informieren und, was sie erfahren, in dem Abschiede heimbringen. Absch. 788. d. **24.** (1637.) Glarus rügt den Uebelstand, daß die Unterthanen von Ort zu Ort laufen und sich Privilegien durch Ortsstimmen geben lassen. Unter Ratificationsvorbehalt wird erkannt, daß die Unterthanen, wenn sie künftig ein Anliegen haben, sich an den Landvogt zu wenden haben, welcher es an die Gesandten gelangen lassen wird. Diese haben es dann in den Abschied zu nehmen und die Obrigkeiten ihre Gesandten nach Baden darüber zu instruieren. Dawiderhandelnde sollen um 200 Kronen gebüßt werden. Absch. 822. b.

## 3. Justizsachen.

**Art. 25.** (1625.) Da gegen die 1594 aufgestellte Ordnung, nach welcher die Unterthanen, wenn sie Rechtshändel halber in die Orte reiten, alle zwölf Orte besuchen sollen, sich der Mißbrauch eingeschlichen hat, daß dieselben, wenn sie sieben Stimmen haben, die andern fünf Orte nicht mehr besuchen, so wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß die Parteien alle zwölf Stände zu besuchen haben, widrigenfalls die Stimmen ungültig sind. Absch. 363. f. **26.** (1626.) Es wird das 1590 zu Baden erlassene Decret neuerdings bestätigt, nach welchem Lauis und Mendris betreffende Händel nicht nach Luggarus und solche, die Luggarus und Mainthal betreffen, nicht nach Lauis gezogen werden sollen. Absch. 390. e. **27.** (1630.) Den Gesandten fällt es auf, daß in diesen Landen die Blutschänder häufiger mit Geld als am Leibe bestraft werden, daß auch die verschiedenen Verwandtschaftsgrade nach einer Satzung vom 26. Juli 1609 anders statuiert werden, als es in der Eidgenossenschaft Gebrauch ist. Jene Satzung wird daher in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten künftig die Gesandten darüber instruieren können. Absch. 535. b. **28.** (1631.) In Beziehung auf die festzusetzenden Verwandtschaftsgrade beschließt die Mehrheit, daß künftig Vater und Mutter für den Stamm und nicht für einen Grad gezählt werden sollen. Die Gesandten von Bern und Schaffhausen wollen es bei der den 26. Juli 1609 zu Lauis gemachten Ordnung verbleiben lassen und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 559. c. **29.** (1631.) 1. Damit man künftig der Confiscationen und Bußen halber um civilische, criminalische und malefizische Sachen sich zu verhalten wisse, so verabschiedet man auf Ratification der Obrigkeiten hin, daß in Zukunft, sobald die Gesandten in das Land kommen und der ordentliche Ruf zu Lauis ergangen ist, welcher sich auch auf die andern drei zwölförtlichen Vogteien erstrecken soll, der Landvögte Gewalt dergestalt still gestellt sein soll, daß die Gesandten alsdann allein alle vorfallenden bußwürdigen Sachen und Confiscationen zu verhandeln Gewalt haben. Was in dieser Zeit fallen wird, soll in drei gleiche Theile getheilt werden und der erste den Obrigkeiten,

der andere den Gesandten, der dritte aber dem Landvogt, in dessen Verwaltung der Fall sich begeben hat, gehören, mit dem Zusätze, daß von dem obrigkeitlichen und der Gesandten Drittheil für die Kosten nichts abgezogen werden solle, sondern daß der Landvogt selbige aus seinem Theil allein zu bestreiten habe. Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen, welche ihre Gesandten kostenfrei halten, behalten sich vor, denselben von solchen Bußen oder Confiscationen zu geben, was ihnen belieben wird; sonst läßt man es bei den alten Satzungen und Ordnungen gänzlich verbleiben. 2. Es wird sodann verordnet, daß die ennetbirgischen Gesandten nicht Gewalt haben sollen, die Zölle vor Ablauf der hiezu bestimmten sechs Jahre zu verleihen. So es gleichwohl geschieht, soll es keine Kraft haben, sondern ungültig sein. Absch. 561. e. **30.** (1632.) Die Anwälte der vier Vogteien bitten um Modification und Milderung der die Blutschande betreffenden Ordnung, welche 1631 gemacht worden sei. Nach derselben sollten alle, welche mit Verwandten bis in den dritten Grad sich fleischlich vergangen haben, am Leben gestraft werden. In dieser Ordnung werden Vater und Mutter nicht für den ersten Grad, sondern für den Stamm gerechnet, während in der Ordnung von 1609 diese als erster Grad gelten. Daher werde der vierte Grad nach der Ordnung von 1609 zum dritten in der Ordnung von 1631. Ueberdies sei auch keine Abstufung der Strafe für fleischliche Vergehungen zwischen Blutsverwandten, Verschwägerten, „Gevätterten“. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 595. a. **31.** (1633.) Da 1631 die Gesandten erkannt hatten, daß fleischliche Vergehen in dem auf Geschwisterkinder folgenden Grad, als den dritten ad jus canonicum ebenso, wie die mit den Geschwisterkindern begangenen Vergehen, d. h. mit dem Tode sollen bestraft werden, während sie nach alten Satzungen mit 20 Kronen hätten können gebüßt werden, so erkennen die Gesandten in Folge der 1632 von den Anwälten der vier ennetbirgischen Vogteien eingegebenen Supplication, daß diejenigen, welche sich mit Verwandten im zweiten oder einem nähern Grad fleischlich vergehen am Leben, die sich mit einem im dritten Grad vergehen auf andere Weise bestraft werden sollen. Der Gesandte von Basel, ohne Instruction, referiert. Absch. 633. c. **32.** (1634.) Was wegen der ennetbirgischen Liberationen der Banditen und der Bewilligungen, verbotene Waffen zu tragen, welche den Statuten und gemachten Ordnungen zuwider von den ennetbirgischen Gesandten ohne Specialbefehl, vielmal auch von den Landvögten gegen einiges Geld gegeben und erlaubt werden, verhandelt worden ist, wird jeder Gesandte zu berichten wissen. Damit den Statuten gemäß gelebt und dergleichen hochschädliche Lizenzen und Bewilligungen nicht mehr gestattet werden, läßt man die Sache in den Abschied stellen. Absch. 694. e. **33.** (1635.) Die alten Ordnungen und obrigkeitlichen Satzungen wegen der Liberationen und der Bewilligung der verbotenen Wehren werden nicht nur von den Landvögten, sondern auch zu Zeiten von den Gesandten selbst, welche in selbige Lande geschickt werden, wenig gehandhabt, woraus dann bisweilen großes Unheil entsteht. Es wird deßhalb verabschiedet, daß man gänzlich bei den alten Satzungen und Verordnungen bleiben solle. Jedes regierende Ort soll seinen Gesandten dieß in die Instruction stellen lassen und zugleich befehlen, den der Banditen halber mit dem Haus Mailand aufgerichteten Tractat zu erneuern [j. Polizeiliches Art. 52.] und zu verordnen, daß das Eine und Andere fleißig beobachtet werde. Absch. 745. f. **34.** (1639.) Da die Untertanen glauben, daß, wenn Einer von ihnen außerhalb der Jurisdiction der regierenden Orte an einer ausländischen Person einen Todtschlag begehe, nicht vom Landvogt gestraft werden solle, diese Ansicht aber von den Gesandten nicht getheilt wird, so wird für nothwendig erachtet, daß die Obrigkeiten darüber klare Bestimmungen geben. Absch. 902. e. **35.** (1640.) Es wird für nöthig erachtet, den Landtschreibern in Laus und Luggarus zu schreiben, daß sie künftig darauf achten möchten, welche Gesandten den Statuten

zuwider Banditen liberieren, Salva Conducta geben und ähnliche den Obrigkeiten vorbehaltene Dinge bewilligen, indem solches ohne obrigkeitlichen Specialbefehl den Gesandten nicht zustehet und weder Geschehenes noch Künftiges für gültig anzusehen sei. Absch. 922. f. **36.** (1640.) Da die ennetbirgischen Unterthanen glauben, daß, wenn Einer außerhalb des Bezirks und der Jurisdiction der regierenden Orte einen Todtschlag an einer ausländischen Person begehe, ein solcher Todtschläger von den Landvögten nicht sollte beurtheilt und gestraft werden, so trägt Lucern darauf an, man möchte auf künftiger Jahrrechnung zu Baden diesen Fall in Berathung ziehen, damit die Amtleute sich künftig zu verhalten wissen. Die Gesandten der übrigen Orte nehmen diesen Antrag in den Abschied. Absch. 928. c. **37.** (1645.) Bisher sind die Fälle, wenn man auf vorhergehende Worte oder in einem Zanke aufeinander schießt, aber nicht trifft, nur für criminell gehalten worden; ob sie künftig criminell oder malfizisch bestraft werden sollen, wird den Herren und Obern anheimgestellt. Absch. 1066. b. **38.** (1645.) Da Gemeinden und Particularen ihre Anwälte in die Orte schicken um Freiheiten, Liberationen u. s. w. zu erhalten und, wenn sie die Mehrzahl der Stimmen erlangt haben, die andern Orte nicht mehr besuchen und abschlägige Antworten hinterhalten, so wird verordnet, daß die Sachen, für welche Ortsstimmen ausgewirkt werden sollen, vorher vor die Gesandten gebracht und in den Abschied genommen werden, daß diejenigen, welche in die Orte gehen wollen, alle Orte besuchen und ihre Gegenpartei davon in Kenntniß setzen und bei den Orten alle Antworten, die sie bisher erhalten haben, vorzulegen schuldig seien. Tritt der Fall ein, daß die Ankunft der Gesandten nicht abgewartet werden kann, so ist der Recurs an die Obrigkeiten sofort zuzulassen. Ibid. i. **39.** (1645.) In Folge der Hinweggebung der Stimmen an die ennetbirgischen Unterthanen entsteht ziemlich große Unordnung. Es wird deßhalb in den Abschied genommen, ob nicht künftiges Jahr die Gesandten aller Orte mit Befehl versehen werden sollten, daß man, zumal wenn es Regalia betrifft, die Stimmen nicht besonders, sondern auf den Tagsetzungen insgesammt geben und sich hiefür verpflichten solle. Wenn dann ein Unterthan von Ort zu Ort etwas „ausbringen“ will, hätte er bei dem ersten anzufangen und der Ordnung nach alle zu begrüßen. Absch. 1069. i. **40.** (1646.) Wenn die ennetbirgischen Unterthanen Angelegenheiten, betreffend Regalien, Befreiungen oder Ordnungen, haben, sollen selbige zu Baden angebracht, in den Abschied genommen und auf nächster Tagsetzung darauf geantwortet, aber nicht mehr besondere Stimmen im dergleichen Sachen ertheilt werden. Wenn einer wegen Streitigkeit oder Rechtsübung vor die Orte begehrt, soll er die Gegenpartei auch citieren, widrigenfalls er nicht angehört werden soll, auch nicht bloß etliche, sondern alle Orte begrüßen. Es soll alsdann bei der Erkenntniß der Mehrzahl der Orte verbleiben. Was dieser Verfügung zuwider ist, soll kraftlos und ungültig sein. Die Landvögte und Amtleute sollen keinem Todtschläger mehr nachsehen, sondern gemäß Statuten und Ordnungen und trotz allen Prätecten und Exemtionen auf jeden, der einen Andern tödtet, zu tödten versucht oder befiehlt, greifen und mit ihm nach dem Recht procedieren. — Diese Erklärungen werden den Landvögten überschiedt mit dem Befehl, sie zu publicieren und zur Nachricht für künftige Landvögte und Amtleute in den Vogteiarchiven zu verwahren. Absch. 1098. c. **41.** (1646.) Da die Unterthanen oft, wenn sie Ortsstimmen ausbringen wollen, sobald sie von der Mehrzahl derselben sie erlangt haben, die übrigen Orte nicht mehr besuchen, oder die für sie ungünstigen Stimmen nicht vorweisen, so wird erkannt, daß alle diejenigen, welche wegen Rechtshandel in die Orte kommen vermöge der alten Decrete alle Orte besuchen und der Gegenpartei Kenntniß davon geben und die früher erhaltenen Ortsstimmen vorweisen sollen. Dieß soll durch offenen Ruf publiciert werden. Die Gesandten von Zürich, Lucern und Uri nehmen es in den Abschied. Absch. 1095. f. **42.** (1647.)

Aus einem Schreiben des Gubernators von Mailand an den Grafen Franz Casati ersehen die Gesandten der fünf katholischen Orte, was derselbe zu Gunsten des Johann Maria Austello, der aus den ennetbirgischen Landen handifirt worden ist, begehrt. — Die auf die ennetbirgische Jahrrechnung reisenden Gesandten sollen sich informieren, ob der Fall „gratiabilis“ sei und dem Gubernator willfahrt werden könne. Absch. 1124. t. **43.** (1647.) Wenn die Parteien in einem Streithandel sich gütlich vergleichen können, so mag dieß in einem Orte geschehen, wo es will. Wenn die Sache aber rechtlich ausgetragen werden muß, so sollen die Parteien gemäß dem letztjährigen Abschiede [s. Art. 41.] alle Orte begrüßen. Es soll auch in den Orten keine Partei ohne die Anwesenheit der Gegenpartei angehört werden, sie brächte denn von dem Landvogt ein Zeugniß, daß derselben ein Monat vorher, wie recht und erforderlich ist, ihr Entschluß verkündet worden sei. Absch. 1133. i. **44.** (1648.) Es soll vor die Herren und Obern gebracht werden, daß künftig die Söhne der Amtleute, deren Väter den Urtheilen beiwohnen, nicht Fürsprecher sein dürfen, oder daß die Väter in allen Sachen, in welchen ihre Söhne Fürsprecher sind, abzutreten haben. Absch. 1149. a. **45.** (1648.) Man ist zwar nicht der Meinung, den freien Willen zur Schließung einer Ehe zu beschränken; jedoch dürfen diejenigen Weibspersonen, welche sich auswärts mit Fremden verheirathen, von ihren Aeltern durch Testament nicht mehr als die Legitima bekommen, und wenn auf heimlichem Wege oder durch Betrug wider diese Ordnung Legate gemacht werden sollten, so sind dieselben zu Händen der obrigkeitlichen Kammer zu confiscieren. Ibid. h.

#### 4. Polizeiliches.

(Insbesondere Vertrag mit Mailand wegen der Banditen.)

**Art. 46.** (1618.) Es wird von den Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden zu Verhütung von Betrug rathsam erfunden, in den ennetbirgischen Vogteien die Schnellwagen zu verbieten und auf erster siebenörtlicher Tagssagung dafür einen Antrag zu stellen. Absch. 32. k. **47.** (1624.) Diejenigen aus den Orten, welche jenseits des Gebirgs Handel treiben, beklagen sich über Gewichte und Schnellwagen. Jedes Ort soll deswegen seinen Gesandten nach Baden Befehl geben. Absch. 320. e. **48.** (1624.) Da die Banditen vom mailändischen Gebiet aus in die eidgenössische Jurisdiction herüberstreifen, so wird gut befunden, mit dem spanischen Ambassador eine Uebereinkunft zu treffen, daß man gegenseitig dieselben sechs und mehr italienische Meilen auf dem andern Gebiete verfolgen dürfe. Absch. 323. b. **49.** (1624.) Man trägt Bedenken, die von den Orten gegebene Erlaubniß, verbotene Waffen zu tragen, aufzuheben. Man nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 323. d. **50.** (1633.) Da der Cardinal Infante ein Generaldecret auf dem ganzen mailändischen Stato gegen die Banditen hat ergehen lassen, so wird den Landvögten in den ennetbirgischen Vogteien nachdrücklich befohlen, solchen keinen Unterschleif oder Salvus conductus zu geben. Absch. 648. f. **51.** (1635.) Da nach Ablauf der mit dem frühern Gubernator zu Mailand, Don Carlo d'Arragon in Betreff der Verfolgung der Banditen geschlossenen Capitulation die Banditen sich wieder an den Grenzen herumtreiben, hat Cardinal Albernizzi, dermaliger Gubernator, gegen den Landvogt zu Lauis den Wunsch nach Erneuerung dieser Capitulation ausgesprochen. Der Landvogt befürwortet dieselbe bei den Orten und verlangt Vollmacht, letztere unter Ratificationsvorbehalt mit dem Gubernator zu erneuern. Absch. 726. d. **52.** (1635.) Dem Ausschusse, welcher nach Mailand abgeordnet worden soll, um den neu angekommenen Erzbischof zu begrüßen, wird von den sieben

katholischen Orten aufgetragen, dafür sich zu bemühen, daß das alte Einverständniß zwischen dem Haupte Mailand und den zwölf regierenden Orten in Betreff der Verfolgung der Banditen erneuert werde. Wenn derselbe in den alten Conventionen nichts finde, das den Orten präjudicierlich sein könnte, so soll er unter Vorbehalt der Ratification den Vertrag erneuern. Absch. 741. h.

Die im Namen Philipps IV. von Spanien zu Mailand den 25. Juli 1635 von den Gesandten auf der Jahrrechnung zu Lauis geschlossene Capitulation über die Verfolgung der Banditen enthält folgende Bestimmungen:

„Zum Ersten sollen die Banditen von beiderseits Ständen, welche um begangne Delicta capitalia verwiesen sind, in keiner ihrer Stadt, Flecken, Ort und selbiger Territoriis einiger Gestalt wohnen noch Platz haben mögen, und so sie darinnen erfunden würden, sollen sie im Feld und in den offenen Orten impune mögen umgebracht werden, ja nicht allein die Banditen, sondern auch ihre Mitgesellen, welche sich wissender Weise denjenigen widersetzen würden, so die gemeldten Banditen fassen und umbringen wollten, und derjenige so selbe umbringen wird neben dem, daß er wird unstrafbar sein, soll die Belohnungen, welche dann zumal durch die wider diese Banditen ausgegangenen Rufe sich befinden werden, gewinnen mögen, und so sie in einer Stadt oder Schloß und umgemauerten Ort sich befinden würden, sollen sie vom Amtmann oder Vorsteher selbiger Stadt und Schloß oder beschlossenen Orts gefangen genommen und reciproce den Ministris selbigen Dominii, woher sie gebürtig und verrufen sind, wann sie auf Präsentierung der wider sie ausgefallten Capital-Urtheil gehen werden, sie zu empfangen, consigniert und geliefert werden, und wann im wollen fassen die gedachten Banditen eine solche Defension thun würden, daß wegen derselbigen die Captura nicht möchte den Effect gewinnen, soll in solchem Fall erlaubt sein, sie umzubringen, und ein jeder so den gemelten Banditen Herberg, Hilf oder einigen Favor geben wird, soll in die Strafen, so den Unterhaltern, Factoren und Banditenbeschützern ausgesetzt ist, fallen.

Gleicher Gestalt soll ein jeder Uebelthäter, wann er schon nicht verrufen, aber einer solchen Mißhandlung imputiert ist, am Leben gestraft werden; so derselbe auf wohlermelter Herren Eidgenossen oder hingegen auf den Mailändischen Boden kommen würde, soll er gefangen genommen, in die Gefangenschaft gelegt und demjenigen Amtmann aus diesen beiden Ständen, so den absfordern und begehren wird, consigniert werden, auf welches Gebiet er die Mißhandlung wird begangen haben, jedoch soll man desjenigen Imputation vorweisen, damit er von seiner Obrigkeit abgestraft werde. Erklären hiemit, wann der gefangene Uebelthäter an dem Ort, wo er gefangen wird, gestraft oder imputiert wurde, um größeren oder gleichen Fehler, um welchen er am Leben gestraft werden sollte, mag er von dem Richter, auf dessen Dominio er gefangen wird, gestraft werden, und im Fall er nicht abgestraft würde, soll er dem Richter des andern Standes und Gebiets, allwo er die Mißhandlung begangen und obgehörter Maßen abgeforderet wird, consigniert werden, damit ermelter Uebelthäter um seine Mißhandlung allenflichen abgestraft werde; hiezwischen geben wir vorgemelten Communen, Banditen und Uebelthätern für fünfzehn Tag lang Termin, daß sie sich nach Auskundung dieses Rufes ab beiderseits Ständen Landen absentieren söllent, aber nach Verfließung gemelten Ziels sollen sie verhörter Maßen mögen gefangen genommen werden und impune verlegt werden, auch wer sie aufhalten und favorieren wird, soll wie oben lautet gleichfalls unnachlässlich abgestraft werden.

Zum Andern. Im Fall es sich begeben thäte, daß ein oder mehr Banditen sich auf vorgemelten stati und Gebieten befinden würden, darab derselbe oder dieselben verrufen werden, und daß die Justitia oder einige Communita oder Particular Personen ihnen nachjagen würden, sie zu fassen oder umzubringen,

sollen sie mögen befugt sein, vorgenanntem Bandit oder Banditen bis in sechs Meilen weit auf des Andern Gebiet zu folgen ohne Einfallung einiger Strafe, und daß sie daran nicht verhindert werden sollen, sondern wann sie von Personen desselben Gebietes, auf welches sie bis in die obgemelten sechs Meilen getreten, Hülfe und Favor begehren würden, sollen selbige schuldig sein, wenn sie würden ersucht werden, solche zu geben, bei der Obrigkeit Ungnade und anderen Strafen nach hoehermelter Obrigkeit freiem Willen, jedoch mit der Condition, wenn der Bandit sich etwa in einen Flecken oder Ort salvieren würde, daß diejenigen, so jene persequitieren werden, nicht sollen mit gewehrter Hand in selbigen Flecken gehen, noch darinnen einige Violezen verüben mögen, sondern in solchem Fall sollen sie zum Podesta, Richter oder Consul des Fleckens recorrieren, welcher schuldig sein soll, den Bandit aufzufahen und wohl verwahrt zu halten, bis daß er seine Obrigkeiten wird gewarnt und den Befehl von ihnen empfangen haben, was er thun solle.

Zum Dritten, daß die gemelten Parteien einigem Banditen dieser beiden Stände keineswegs salvo condotto noch Sicherheit geben mögen und männiglich verboten sein solle, mit gedachten Banditen zu reden, noch Memorialj oder Supplicationes für sie einzulegen, noch anderer Gestalt für sie zu bitten, daß sie etwa in einem Ort dieser beiden Stände wohnen dürften.

Zum Vierten, daß man den Diebstählen auf des Ein und Anderen Gebiet bis in die sechs Meilen weit nach gehen möge, und so es sich begeben thäte, daß der Dieb, Mörder oder Todtschläger, welcher auf der Herren Eidgenossen Dominio einigen Diebstahl beginge, so ihren Unterthanen zugehörte, und mit solchem auf ihr Herzogthum Mailand kommen wurde, soll man solche Mörder oder Diebe fahen und die gestohlenen Sachen angeng restituieren ohne einigen Kosten derjenigen Personen, deren solche Sachen sind, oder sie seien ihre eigenen oder ihnen anbefohlen, jedoch soll es ersilich erscheinen oder durch Kundschafften oder Instrumente oder andere rechtmäßige Erweisungen nach dem Brauch und Gewohnheit desselben Ortes bei den ordentlichen Richtern, wo sie wohnen, daß es ihre eigenen oder ihnen anbefohlene Sachen seien, und daß solchen Erweisungen Glauben geben werden solle, und daß hingegen von den gemelten Herren Eidgenossen ein Gleiches den mailändischen Unterthanen zu gut gethan werde.

Zum Fünften, daß dieser Uebelthäter Waaren und Sachen, welche auf des Einen oder Anderen Gebiet würden hingerichtet werden, wie am Ende des ersten Articuls Meldung geschieht, es seien Sachen mobilia oder immobilia und sich bei ihnen erfundent, so fern daß es nicht gestohlene oder anbefohlene Sachen seien, wie im vorgehenden Articul begriffen, sondern ihre eigenen Waaren seien, daß solche Sachen derjenigen Obrigkeit zugehören sollen, von welcher der Uebelthäter wird hingerichtet oder condemnirt werden, von welchen Waaren sollen sie nach ihrem Belieben disponieren mögen mit dem Geding, daß die wahrhaften und aufrechten Ansprecher um ihre gebührende Ansprache aus der Hingerichteten Güter bezahlt werden sollen. Aber des Uebelthäters oder Hingerichteten Güter, so sich außerhalb der Jurisdiction und Superiorität, unter welcher er condemnirt worden, befinden würden, sollen selbige der Obrigkeit, in welcher sie gelegen sein und gehören; jedoch mit dieser Erläuterung, daß der Creditoren Rechtjame, welche sie auf den liegenden und fahrenden Gütern haben werden, ihnen vorbehalten sein sollen.

Zum Sechsten, daß an beiderseits Ständen Gränzen bei sechs Meilen weit keine Uebelthäter noch Müßiggänger sich aufhalten mögen, und wann sie stark von Leib sind, daß sie nicht arbeiten oder etwa in einem Handwerk sich exercierend, wiewohl sie nicht verhanditet, aber aus demselbigen Dominio wären, und viel weniger ein fremder Müßiggänger und malimente, wie obsteht, in gleicher Gestalt, wie man von dem Natürlichen redt.

Zum Siebenten soll man der Väter, Gebrüder oder Hausfrauen Entschuldigungen, welche ihren verrufenen Söhnen, Gebrüdern oder Ehemännern Aufenthalt oder Hilfe gegeben haben, nicht admittieren, sondern daß die Richter sowohl wider sie, als wider Andere procedieren sollen; jedoch soll man es ihren Obrigkeiten vor der Condanna auch in contumaciam referieren, damit sie gebührender Maßen deliberieren können.

Zum Achten, daß ein jeder Consul der Dörfer und Orte beiderseits Stati und Landen schuldig sein solle, wann sich in ihren Orten einige Banditen befinden würden, zu avisiren und alles Volk des Dorfs zu versammeln und nachzufolgen gemelten Banditen, zu gehen sie zu vertreiben, zu fassen und umzubringen, wie obsteht; und insonderheit sollen die vier Landvögte zu Lauis, Luggarus, Mainthal und Mendris fleißig sein zu verschaffen, daß diese gegenwärtige Capitulation und Vertrag auf der eidgenössischen Jurisdiction observiert werde, wie auch ein Gleiches auf Mailändischem Stato beschehen soll, als nämlich zu Como, Varese, Palanza, Canobbio, Sciva und in andern Orten und Enden, wo es nothwendig sein wird.

Daß die mehrgemelten auf beiderseits Landen und Stati angebornen Banditen, welche in ihren Städten und Flecken beharrlich friedsam und ruhig leben von dieser Capitulation gänzlich ausgenommen zu sein verstanden werden sollen, jedoch soll es um ihre Wohnung in der Richter und Vorsteher Willkür stehen, so sie genugsam Argwohn geben würden, solche zu Bürggebung di bene vivere halten mögen.

Diese Capitulation und Vertrag soll auf beiderseits Stati und Gebieten publiciert werden, damit es einem jeden kund und offenbar werde; welcher Vertrag von allen denjenigen, die es betreffen thut, unauflöslich exequiert und observiert werden soll, damit sich Keiner unterm Prätext und Vorwand der Unwissenheit entschuldigen könne und soll dieser Vertrag jederzeit wahren mit Beding, daß solche Capitulation zu allen drei Jahren in beiderseits Stati und Landen mit neuen Rufen auf den fünfundzwanzigsten des Monats July ausgekündet und publiciert werden solle."

Datum Mailand den 25. Tag July 1635.

Der Cardinal Albernoz.

B. Ronquillus.

Platonus.

Die Namen der im Abschied 743 genannten Gesandten.

(Im Staatsarchiv Zürich im italienischen Text.)

**Art. 53.** (1635.) Auf nächste allgemeine Tagfakung sollen die Gesandten aller jenseits des Gebirges regierenden Orte mit hinlänglicher Instruction versehen werden, ob die wegen der Banditen errichtete Capitulation ewig wahren oder auf eine gewisse Zahl von Jahren beschränkt werden soll; dessen ist im Ausschreiben ausdrücklich zu gedenken. Absch. 762. e. **54.** (1638.) 1. Jedes Ort soll seine Gesandten auf künftige ennetbirgische Jahrrechnung wegen Liberation der Banditen und der Bewilligung der verbotenen Wehren instruieren, indem weder die Gesandten noch die Landvögte vermöge mehrmals errichteter Abschiede befugt sind, dergleichen zu gestatten, sondern allein die Obrigkeiten. Weil zugleich berichtet wird, daß die Unterthanen daselbst keine Seitenwehre tragen und also gleichsam unbewehrt daher ziehen, so wird erachtet, daß es gut wäre, ihnen zu gebieten, die Seitenwehr zu ihrer Defension zu tragen, wodurch Manche abgeschreckt werden möchten, etwas Böses gegen einander zu versuchen. Wenn den Banditen die Wohnung in den ennetbirgischen Vogteien aus obrigkeitlicher Gnade gestattet wird, soll darauf gesehen werden, daß sie sich an dem betreffenden Orte still und eingezogen verhalten, niemand schädigen und für sich und die Ihrigen für allfälligen Schaden Bürgschaft leisten. 2. Weil ferner darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Landschreiber jenseits des Gebirgs gar selten bei ihrer Stelle und Amtsverwaltung bleiben, sondern in allen Gewerben stecken, sogar Kriegsdienste nehmen, so nimmt man in den Abschied, ob man dergleichen gestatten

wolle. Absch. 872. h. **55** (1639.) Da sich nach und nach der Mißbrauch des Tragens von Waffen eingeschlichen hat, wird dasselbe wiederum bei hohen Bußen verboten, und soll das Verbot durch einen Ruf in allen vier Vogteien bekannt gemacht werden. Dem Gorino, welchem auf der Tagleistung zu Baden die Erlaubniß gegeben worden war, daß er und seine Diener Waffen tragen dürfen, weil er, an den mailändischen Grenzen wohnend, der fremden Banditen wegen in Gefahr stehe, wird diese Erlaubniß wiederum ertheilt, so lange es den Obrigkeiten gefallen wird. Absch. 902. b. **56**. (1639.) Da die Zahl der Mordthaten überhand nimmt (seit letzter Jahrrechnung wurden allein im Lauisergebiet zwölf begangen), deren Urheber aus Mangel an Hülfe nicht konnten habhaft gemacht werden, weil jedes Amt nur zwei Weibel hat und man sich des Beistandes der Unterthanen nicht getrösten kann, so wird für nöthig erachtet, diesen zwei Weibeln noch vier andere redliche Männer beizugeben, die von den Landschaften besoldet werden sollen. Die Anwälte von Lauis und Mendris bitten, man möchte ihren Landschaften diese Kosten nicht auferlegen; die Landleute würden, wenn man Hülfe bedürfe, selbst ihr Bestes thun. Die Gesandten stellen die definitive Entscheidung den Obrigkeiten anheim. Absch. 903. c. **57**. (1647.) Graf Casati schreibt, der Gubernator zu Mailand habe ihm befohlen, die Orte zu ermahnen, daß zu mehrerer Ruhe der Grenzen der Hauptmann Hieronymus Tofo und Johann Baptista Marinone, ein entlaufener Mönch, beide Banditen aus dem Mailändischen, von welchen der erste sich gewöhnlich zu Mendris, der andere zu Vigü aufhalte, entweder ausgeliefert oder wenigstens von den Grenzen entfernt werden möchten. — In Betreff des Hauptmanns Tofo, der vor Jahren von den regierenden Orten *salvus conductus* erworben hat, sind die Gesandten der katholischen Orte der Ansicht, daß demselben ohne den Nachweis von Vergehen, die er seither begangen, die Sicherheit nicht entzogen werden könne; den Andern dagegen, der seinen Orden schändlich verlassen, soll der Landvogt zu Lauis verfolgen und keiner Sicherheit genießen lassen. Dieser Beschluß soll dem Grafen Casati mitgetheilt werden. Absch. 1124. u.

### 5. Sanitätswesen.

**Art. 58.** (1633.) Weil zu Mailand, Bergamo und an andern Orten die Contagion durch Gottes Gnade wider nachgelassen haben soll, wird den Landvögten zu Lauis und Luggarus geschrieben, daß sie, wenn dem wirklich so sei, die Eröffnung der Pässe auf Vorweisung von Boleten veranstalten sollen. Die Gesandten der drei alten Orte nehmen wegen Vellenz und ihren andern besondern ennetbirgischen Herrschaften die Sache in den Abschied, damit ihre Herren und Obern das Nöthige anordnen können. Absch. 561. n. **59**. (1635.) Da die Klage einkommt, daß die von Lauis und von Luggarus es bei dem Sanitätstribunal zu Mailand dahin gebracht haben, daß die ganze Eidgenossenschaft wegen Verdachts „der pestilenzialischen Sucht“ in Bando genommen worden ist, wird beiden Landvögten von den Gesandten der katholischen Orte alles Ernstes aufgetragen, sich dafür zu bemühen, daß Abhülfe getroffen werde. Absch. 758. b.

### 6. Getreidebezug und Salzhandel.

**Art. 60.** (1625.) Da seit einiger Zeit der Kornkauf im Mailändischen den eidgenössischen Vogteien gänzlich untersagt ist, obgleich vor wenigen Monaten mehrere Regimenter durch Luggarus gezogen sind und einen großen Theil der im Lande gewachsenen Früchte aufgezehrt haben, so werden die Obrigkeiten ersucht, bei dem Gubernator zu Mailand anzuhalten, daß dieses Verbot relaxiert werde. Absch. 364. c.

**61.** (1626.) Die ennetbirgischen Unterthanen beschwerten sich abermals, daß ihnen der freie Kornkauf

von Mailand noch immer versagt werde. Die Gesandten der katholischen Orte schreiben deßhalb nach Mailand und auch der Marquis Dogliani wird um seine Verwendung ersucht. Absch. 387. o. **62.** (1638.) Weil die Unterthanen jenseits des Gebirgs bisher keine Moderation des Salzpreises erhalten haben, wird ihnen ein Fürschreiben von den Gesandten der katholischen Orte an den Subernator zu Mailand bewilligt. Absch. 850. g. **63.** (1638.) Da die Salzändler den Preis des Salzes zu hoch halten, sollen die künftigen Gesandten den Auftrag erhalten, zu verordnen, wie viel auf das Maß oder den Sack geschlagen werden dürfe. Absch. 863. d. **64.** (1639.) Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht der Salzhandel in den ennetbirgischen Vogteien zu der Obrigkeit Handen gebracht werden könnte. Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung darüber instruieren, ob und wie dieß ohne Nachtheil für das Land geschehen könne. Absch. 893. d. **65.** (1639.) Da vom Salzverkauf blos Privatpersonen den Nutzen haben, so sind die Obrigkeiten gesonnen, den Salzhandel zu ihren Handen zu ziehen, denselben an gewisse Personen zu verleihen und noch einen besondern Zoll darauf zu legen, jedoch daß die Unterthanen nicht zu sehr beschwert werden. Die Anwälte von Lauis und Mendris bitten, man möchte sie mit dieser Neuerung verschonen, da man ihnen zu der Zeit, als sie unter die glückliche Regierung der Eidgenossen gekommen seien, in Art. 9 ihrer Privilegien versprochen habe, daß sie sich selbst mit Salz versehen dürfen, von woher sie wollten. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Uebrigens ist zu erwarten, was von Baden aus geschrieben werden wird. Absch. 903. b. **66.** (1642.) Einige Gesandte sind instruiert, darüber zu verhandeln, wie das Salzgewerb zu Handen der Kammer gebracht werden könne. Da trotz dem den Landschaften Lauis und Mendris gegebenen Privilegium etliche Privatleute mit mailändischen Admodiatoren Salzcontracte unter der Bedingung abgeschlossen haben, daß sie niemand anderm Salz zum Verkauf in die Landschaft Lauis geben sollen, so wird für gut erachtet, diesen Privaten sowohl als den Unterthanen, weil man sich vorbehalten hat, jenes Privilegium zu mehren oder zu mindern, das Salzgewerb aus den Handen zu nehmen, und man glaubt dazu befugt zu sein, da die Obrigkeiten namentlich in den letzten Zeiten große Unkosten für die Beschützung der Lande gehabt hätten. Es wird daher den Obrigkeiten vorgeschlagen, das Salzgewerb für die vier Vogteien durch Investitur auf zwölf Jahre etlichen vertrauten Personen gegen Erlegung von 1200 Ducaten jährlich zu übergeben. Absch. 980. o. [Schwyz bestätigt den 5. September Luggarus den freien Salzhandel durch seine Ortsstimme.]

## 7. Handel und Verkehr.

**Art. 67.** (1618.) Lucern schreibt an die zu Brunnen versammelten zu Vellenz regierenden Orte, sie möchten durch ein Schreiben Lauis und Luggarus das Verbot des Weinverkaufs ratificieren. Absch. 32. i. **68.** (1621.) Zürich wird ersucht, in dem Schreiben an die ennetbirgischen Vogteien wegen der Tagierung der Münzen auch zu melden, daß sie mit Rücksicht auf den großen Weinmangel, welcher in der Eidgenossenschaft zu besorgen sei, keinen Wein außer das eidgenössische Gebiet verkaufen sollen, zumal da aus dem Mailändischen auch keiner verkauft werde. Absch. 199. d. **69.** (1625.) Laut Berichts wird zu Lauis und Luggarus der Fürkauf des Weins stark getrieben, so daß schon auf den Most Angebote gemacht werden. — Die Landvögte werden von den Gesandten der katholischen Orte angewiesen, falls der ordentliche Verkauf mißbraucht wird, solches zu verbieten. Absch. 371. e. **70.** (1626.) Die Gesandten der Vellenz, Bollenz und Riviera regierenden Orte halten es für nothwendig, auf der nächsten siebenörtlichen Tagsatzung den Antrag zu stellen, den Gesandten auf die Jahrrechnung aufzutragen, ein Verbot gegen den

ungebührlichen Weinaufkauf zu erlassen. Absch. 388. b. **71.** (1626.) Uri führt Beschwerde wegen des Fürkaufs von ennetbirgischem Landwein, der mehrtheils nach Bünden geführt werde. — Auf Gefallen der Obrigkeiten hin soll den Landvögten zu Lauis und Luggarus geschrieben werden, daß sie dieser Unordnung begeben sollen. Absch. 403. i. **72.** (1630.) Es wird hervorgehoben, was für große Ungelegenheiten und Unkosten diejenigen, welche die Saumfahrten über das Gebirge nach Italien machen, zu erdulden haben, daß sie allerlei Gefahren, besonders Weinverfälschungen zu gewärtigen haben, und daß die Waaren vertheuert werden, wenn sie an Sonn- und Feiertagen still liegen müssen. Man läßt sich deshalb gefallen, daß die Säumer nach vollendetem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, die vier hohen Feste ausgenommen, unversehrt fortfahren und selbige Straßen, wie an andern Orten auch gebräuchlich ist, brauchen können. Dem Landschreiber des Thurgaus wird Befehl hinterlassen, die Landvögte in den ennetbirgischen Vogteien davon zu benachrichtigen. Absch. 546. r. **73.** (1635.) Auf die Nachricht, daß die von Lauis denen von Luggarus zumuthen, sie sollten denjenigen, welche vom Mailändischen aus den Subiaster Markt besuchen wollen, den Durchpaß verweigern, halten die Gesandten der drei Länder es für das Zweckmäßigste den Gubernator zu Mailand zu ersuchen, den Unterthanen daselbst zur Kenntniß zu bringen, daß er, wenn sie ferner den Seinigen den Transit hindern sollten, den Kauf der Früchte auf dem Mailändischen untersagen würde. Uri wird ersucht, dieses Schreiben auszufertigen, Graf Casati, es zu begleiten. Absch. 75E. b. **74.** (1639.) Da zu Lauis von Privatpersonen sehr viel Wein auf Fürkauf angekauft wird, wodurch, wenn man ferner dieß gestattete, großer Nachtheil entstehen würde, so wird von den katholischen Gesandten den Landvögten von Lauis, Luggarus und Mendris ernstlich befohlen, solchen Fürkauf zu verbieten. Der Kauf in Lauis soll cassirt werden. Dieser Bescheid wird Zürich mitgetheilt. Absch. 915. h. **75.** (1640.) Den Landvögten zu Lauis und Luggarus wird von den Gesandten der katholischen Orte ernstlich befohlen, daß sie dem Fürkauf des Weins steuern sollen. Absch. 935. d. **76.** (1641.) Uri führt Beschwerde, daß etliche Fürkäufer aus den ennetbirgischen Vogteien viel Wein wegführen, der dadurch zu großem Nachtheil des Landes und der benachbarten Stände vertheuert werde. — Es wird deshalb den Landvögten zu Lauis, Luggarus und Mendris befohlen, diesen Fürkauf bei Strafe der Confiscation und noch anderer Strafe zu verbieten; dieses Verbot soll sich aber nicht auf die Ausfuhr des Weines für den Hausgebrauch erstrecken. Absch. 963. m.

### 8. Zollsachen.

**Art. 77.** (1621.) Uri wünscht, daß in den ennetbirgischen Vogteien ein Zoll auf den Wein geschlagen werde, da dieß auf mailändischem Boden auch geschehe. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 180. f. **78.** (1621.) Etliche Gesandte haben den Befehl, auf den Wein, welcher aus den Landschaften Lauis, Luggarus und Mendris in das Mailändische geführt wird, einen Zoll zu legen, weil der Zoll zu Mailand gegen die Capitulation den Eidgenossen um ein Drittheil erhöht worden ist. Die Landschaft wünscht bei ihren 1573 zu Baden erhaltenen und 1612 bestätigten Freiheiten geschützt zu werden, namentlich daß sie für Brot, Wein und andere essige Speise mit keiner Auflage sollen beschwert werden, wofür sie den Obrigkeiten jährlich 100 Kronen bezahlen. In Folge dessen nehmen die Gesandten die Sache zu Handen ihrer Herren und Obern in den Abschied. Absch. 185. a. **79.** (1623.) Da die Einnahmen vom Zoll zu Lauis und Luggarus in den letzten Jahren gestiegen sind und die Zollverleihung bevorsteht, wird den Herren und Obern anheimgestellt, ob der Zoll auf je zwei Jahre verliehen oder ein ehr-

barer, vertrauter Mann angestellt werden soll, der denselben einzunehmen und den Gesandten Rechnung darüber abzulegen hätte. Absch. 288. c. **80.** (1624.) Da gegen die Capitulation der Zoll zu Mailand gefordert wird, so soll künftiges Jahr aus Anlaß der Erneuerung derselben darüber tractiert werden. Absch. 323. e. **81.** (1628.) Uri beklagt sich im Namen der Gesellschaft d'Annone, daß die zu Lauis und Luggarus, welche den Zoll in Händen haben, sich anmaßen, das Condutttageld zu steigern und den sich dessen Weigernden die Waaren in Arrest zu legen. — Es wird den beiden Landböigten aufgetragen, solcher Unordnung zu steuern und keineswegs zu gestatten, daß der Zoll ohne Vorwissen der Obrigkeiten gesteigert werde. Absch. 453. b. **82.** (1631.) Um eine Gleichförmigkeit in Verleihung der Zölle herzustellen, wird verordnet, daß die Gesandten nicht befugt sein sollen, die Verleihung der Zölle vor Ablauf der bestimmten sechs Jahre vorzunehmen; geschieht es dennoch, so soll eine solche Verleihung ungültig sein. Absch. 561. d. **83.** (1636.) Auf den Antrag Lucerns versucht man eine Vermittlung des Streites wegen des Lauiser und Luggarnerzolls. Die Anwälte der Landschaften Lauis, Luggarus und Bellenz werden vorgeschrieben, um ihre Beschwerden und Documente vorzulegen. Da aber die von Bellenz ihre Documente nicht bei Handen haben, sondern dieselben ihrem Anwalt auf die Tagsagung zu Baden gegeben haben, wird der Befehl hinterlassen, daß die Verträge der Parteien und die Documente nachgeschickt werden sollen, um dem Abschiede zu Handen der Obrigkeiten einverleibt zu werden. Absch. 786. a. **84.** (1637.) In der Zollstreitigkeit zu Lauis und Luggarus einerseits und Bellenz andererseits wird, nachdem die Anwälte die Parteien angehört, die Privilegien von Bellenz, von Sforza, Herzog von Mailand, und König Ludwlg ausgehellt, erwogen und die Zollbücher nachgesehen haben, ferner gezeigt worden ist, wie die Bellenzer ihr Privilegium mißbraucht haben, von den neun Orten einhellig erkannt, daß die von Bellenz den Zoll zu Lauis, Luggarus und Magadino von allen Waaren, welche sie durch- oder wegfertigen, zu bezahlen haben. Obgleich die Gesandten befugt wären, ihnen die Zollbefreiung für die Waaren, welche sie für ihren Hausbrauch kaufen, zu nehmen, weil sie dieselbe mißbraucht hätten, so will man die Entscheidung darüber den Obrigkeiten anheimstellen. Uri, Schwyz und Nidwalden nehmen an den Verhandlungen keinen Theil und wahren die Rechte ihrer Obrigkeiten. Absch. 822. a. **85.** (1646.) In die Befreiung der vier Vogteien von dem ihnen 1642 auferlegten Salzzoll willigen Basel und Schaffhausen nicht ein. Basel trägt darauf an, anstatt dieses Salzzolles eine gewisse Steuer auf die Landschaften zu legen; die Mehrzahl der Gesandten läßt es aber dabei bewenden. Die Gesandten von Uri, Unterwalden, Zug, Basel und Schaffhausen nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 1095. k.

### 9. Abzug.

**Art. 86.** (1623.) Schultheiß Sonnenberg, Landammann Zum Brunnen und Burgermeister Lamberger, welche letztes Jahr an den Herzog von Savoyen abgesandt worden waren, haben für die ennetbirgischen Unterthanen die Befreiung von dem Geseß der „Aubena“ ausgewirkt, nach welchem das Vermögen derer, welche in des Herzogs Lande Handel treiben, nach ihrem Absterben demselben zufällt. Es wird an die Landschreiber zu Lauis und Luggarus geschrieben, die Unterthanen aller vier Vogteien zu veranlassen, den Gesandten für ihre Mühe und Kosten „einen Willen zu machen“. Absch. 295. i. **87.** (1642.) Basel hält für nothwendig, bei der nächsten Tagsagung zu Baden vorzubringen, ob nicht alle Abzüge in den ennetbirgischen Vogteien um des gemeinen Nutzens willen der Kammer zugeeignet werden sollten. Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 991. i. **88.** (1642.) Zürich berichtet, daß etliche Mailänder

länder einiges Gut ererbt und bezogen haben, aber keinen Abzug davon geben wollen. Zugleich wird auch berichtet, daß dieselben entweder zu Baden oder jenseits des Gebirgs Befreiungen erhalten haben. Man läßt es dabei bewenden, für die Zukunft aber wird beschlossen, daß die Gesandten ohne Einwilligung und Befehl der Obrigkeiten weder zu Baden noch jenseits des Gebirgs solche Befreiungen ertheilen sollen. Absch. 995. c. **89.** (1643.) Die Edeln Joseph Lambertenghi und Jakob Ratti, Bürger von Como, welche unlängst zu Landleuten der Landschaft Mendris angenommen worden sind und sich mit zwei reichen Töchtern daselbst verheirathet haben, haben, ohne Abzug zu bezahlen, deren Hab und Gut weggezogen und dafür acht Ortsstimmen vorgewiesen. Man läßt es zwar bei denselben verbleiben, auferlegt aber den Beiden, bei dem Senate zu Mailand dahin zu wirken, daß von dessen Seite Gegenrecht gehalten werde. Wenn künftig dergleichen Erbschaften in das Herzogthum Mailand gezogen werden, so sollen die Landvögte die den Obrigkeiten zuständigen Abzüge zu Händen der obrigkeitlichen Kammer beziehen. Dieses Gutachten wird in den Abschied genommen. Absch. 1004. c. **90.** (1648.) Da bisher etliche Weibspersonen auswärts sich verheirathet und großes Vermögen aus dem Land gezogen haben und man nicht weiß, auf welche Weise sie die Ortsstimmen erlangt und ob sie dieselben bei allen Orten nachgesucht haben, so wird in den Abschied genommen, ob es den Obrigkeiten nicht belieben möchte, deswegen abermals einen Beschluß zu fassen. Absch. 1149. i.

### 10. Münzsachen.

**Art. 91.** (1618.) Weil der Preis der goldenen und silbernen Münzen gesteigert und über die eidgenössische Valvation erhöht wird, soll man einen Ruf ergehen lassen, daß man das Geld nicht anders annehmen werde, als wie es diesseits des Gebirgs gäng und gebe sei. Absch. 23. b. **92.** (1619.) Den Landvögten wird von den Gesandten der katholischen Orte geschrieben, dem zu Baden ergangenen Abschiede, betreffend die Tare und Währung des Geldes, nachzukommen. Absch. 54. g. **93.** (1621.) Da die Untertanen von Luis und Luggarus für sich selbst die Geldsorten taxieren und Geldrufe erlassen, durch welche die eidgenössischen Handelsleute zu Schaden kommen, so soll Zürich, wenn es die Zustimmung der mitregierenden Orte erhalten hat, denselben schreiben, daß sie das Geld diesen Handelsleuten zu dem Werthe abzunehmen haben, zu welchem deren Obrigkeiten es valutiert haben. Absch. 198. b. **94.** (1622.) Man läßt es bei dem in den ennetbirgischen Vogteien gethanenen Ruf der Münzen halber gänzlich verbleiben. Absch. 229. f. **95.** (1623.) Da in den vier Vogteien manche Geldsorten höhern Cours als in den Orten haben, wollen die einen Gesandten dieselben abrufen, die andern tragen dagegen Bedenken. Man nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 288. d. **96.** (1624.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte erachten für gut, daß die Münzsorten in den ennetbirgischen Vogteien die gleiche Geltung haben sollen, wie in den Orten, und daß Luggarus keine Gewalt habe, die Münzen nach Gefallen auf- und abzurufen, weshalb die ihnen dafür ertheilten Stimmen aufgehoben sein sollen. Es soll dieß den ennetbirgischen Gesandten in ihre Instruction gegeben werden. Absch. 319. c. **97.** (1624.) Die Gesandten sollen ihre Obrigkeiten alles Ernstes ermahnen, den Befehl zu schicken, daß in allen vier ennetbirgischen Vogteien das Geld auf eben dieselbe Weise taxiert werde. Absch. 323. c.

### 11. Kriegssachen.

#### a. Allgemeines.

**Art. 98.** (1621.) Wegen der gefährlichen Läufe wird den Landvögten geschrieben, ein getreues Auf-

sehen zu haben und sich für alle Fälle gerüstet zu halten. Absch. 171. g. **99.** (1627.) Man vernimmt mit Bedauern, daß eine ansehnliche Zahl hochdeutschen Kriegsvolkes, ohne darum jemand zu begrüßen, mit allen Ueberwehren zu Magadino angelangt ist und nach den Bünden durchziehen will; es wird beigefügt, es sei das 3000 Mann starke Mansfeldische Regiment abgedankt worden. — Es wird an die Gesandten auf der ennetbirgischen Jahrrechnung geschrieben, sofort zwei aus ihrer Mitte nach Mailand abzuordnen, um Vorstellungen zu machen. Den ennetbirgischen Gesandten, den Landvögten und Beamten daselbst wird befohlen, denen, welche herwärts des Klösterleins sind, den Paß, jedoch ohne Ueberwehren, zu gestatten, diejenigen aber oberhalb des Klösterleins zurückzuweisen und, wenn Gewalt gebraucht werden sollte, solches sofort zu berichten. Absch. 436. d. **100.** (1636.) Die ennetbirgischen Gesandten haben zwei Schreiben, das eine von dem Grafen Serbelloni, das andere von dem Commissar Betschart zu Lauis an die Jahrrechnungstagsatzung zu Baden geschickt, worin angezeigt wird, daß der Herzog von Rohan mit seinem Kriegsvolk den Paß durch die ennetbirgischen Vogteien nach dem Mailändischen zu nehmen gedenke. — Obgleich man sich nicht einbilden kann, daß der Herzog dergleichen ohne Bewilligung wagen würde, so hält man doch für gut, ihn von einem solchen Beginnen durch ein Schreiben abzumahnern und den Gesandten jenseits des Gebirgs zu schreiben, sie möchten die ennetbirgischen Amtleute anhalten, wachsam zu sein und, wenn etwas begegne, den Obrigkeiten bei Tag und bei Nacht Nachricht davon zu geben. Absch. 788. d. **101.** (1644.) Da die französische Armee, welche Flecken und Schloß Arona belagert hatte, sich zurückgezogen hat, so abstrahieren die Gesandten der fünf katholischen Orte von einer weitem Berathung und lassen es bei der unlängst von Brunnen aus nach Vellenz und Luggarus erlassenen Verordnung bewenden. Absch. 1043. e. **102.** (1647.) Den Anwälten der vier Vogteien wird das Project mitgetheilt, wie durch eine Auflage ein Fond gebildet werden solle, damit für den Fall der Noth in Kriegszeiten Geld vorhanden sei. Jede Person nämlich, welche auf eidgenössischem Grund und Boden sesshaft ist und Hab und Gut, Renten und Gülten, Häuser oder was Anderes besitzt, soll von seinem Hab und Gut nach Abzug der Schulden und Beschwerden, welche jede Haushaltung darauf hat, von jedem Hundert Pfening einen versteuern, wer unter 100 Gulden vermag 5 Lucernerstilling, der Arme sowohl als der Reiche jeder nach seinem Vermögen, es sei dasselbe in der Eidgenossenschaft gelegen oder außerhalb. Von dieser Auflage sind ausgenommen Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr, Gewehr und Waffen. Es wird die Steuer nicht zu Handen der Obrigkeit bezogen, sondern jede Vogtei verwahrt das Geld bei sich unter drei bis vier Schlüsseln, damit man sich dessen im Fall der Noth zu Beschirmung der Eidgenossenschaft bedienen kann, doch nur auf Befehl der Obrigkeiten. Wie lange diese Auflage dauern soll, hängt von dem Gutachten der Obrigkeiten ab. Den Anwälten wird eine Abschrift dieses Projects zugestellt, daß sie es an ihre Gemeinden bringen. Absch. 1131. g. **103.** (1647.) Die ennetbirgischen Untertanen beschwerten sich bei den Gesandten auf der Jahrrechnung zu Baden wegen der Vertheilung der Contributionen auf die deutschen und die wälschen Vogteien — Den ennetbirgischen Gesandten auf der Jahrrechnung wird von Baden aus geschrieben, sie möchten den Untertanen verdeuten, daß es sich nicht um eine Contribution zu Handen der Obrigkeiten handle, sondern darum, daß nicht bei künftigen Vorfällen die Last auf einer Vogtei ruhe, sondern von allen andern mitgetragen werde. Sie sollen auch dafür sorgen, daß die Contribution auf Reiche und Arme nach Proportion des Vermögens vertheilt und nicht bloß von der Landschaft und den in derselben Angehörigen, sondern auch von den „Credit-Briefen und andern Sachen“ bezogen werden. Absch. 1133. d. **104.** (1648.) Nachdem zu Baden eine Gelddanage für etwaige Nothfälle auf die vier ennetbirgischen

Vogteien gelegt und hernach zu Wyl bestätigt worden ist, so mögen die Obrigkeiten den auf die ennetbirgische Fahrrechnung reisenden Gesandten für eine glimpfliche Execution Befehl ertheilen. Es wird auch nothwendig sein, von Baden aus durch ein Schreiben der Sache beförderlich den rechten Nachdruck zu geben. Absch. 1148. i. **105.** (1648.) Die vier Vogteien sollen gemäß dem letztes Jahr gemachten Project innerhalb dreier Monate 5000 Silberkronen zusammenlegen und jede nach Proportion des Vermögens dazu beisteuern. Das Geld soll in zwei Kasten zu Lauis und Luggarus für etwaige Nothfälle deponiert, zu jedem Kasten zwei Schlüssel gemacht und der eine von dem Landschreiber, der andere von der Landschaft verwahrt werden. Den Landvögten der vier Vogteien wird befohlen, den Einzug vorzunehmen. Absch. 1151. n.

## b. Geschütze zu Znris.

**Art. 106.** (1620.) Weil die „Stuck“ zu Znris (Giornico) sehr schadhast sind und in Abgang kommen, soll zu Baden deswegen eine Anordnung getroffen werden. Absch. 110. f. **107.** (1622.) Dem Zeugwart zu Znris werden 6 Kronen aus dem gemeinen Seckel gegeben, um die Stuck daselbst mit „Schmug und Del sauber zu halten“. Ueber die Schadhastigkeit derselben wird jeder Gesandte seiner Obrigkeit Bericht geben, damit auf künftiger Fahrrechnung eine Anordnung getroffen werden kann. Absch. 241. a. **108.** (1629.) 1. Da man findet, daß die großen zu Znris liegenden Geschütze bei einem Ueberfall auf Bellenz nicht sicher seien, sondern eher noch zu Schaden gereichen könnten, so wird für zweckmäßig erachtet, dieselben nach Bellenz zu schaffen oder an einem andern Ort sicher aufzubewahren. 2. Weil das Holzwerk an diesen Geschützen schadhast ist, wird Hauptmann Tschudi zu Znris beauftragt, dasselbe auszubessern. Absch. 505. b. [Im Zürcherexemplar ist beigefügt: Zu Znris sind 8 große Stuck, nämlich 5 mit Wappen Frankreichs und Mailands neben einander, und 3 mit Venedigs Wappen; zu Lauis im Palast stehen 2 Stuck ohne Wappen, sind mit Buchstaben, Frankreich bedeutend, bezeichnet; zu Luggarus im Schloß stehen 2 Stuck mit Wappen Frankreichs und Mailands.] **109.** (1629.) Der Gesandte Püntiner berichtet, daß früher in unruhigen Zeiten zwei Stücke auf Rädern, welche zu Znris gelegen, nach Lauis gefordert worden seien, daß aber statt derselben von der Landschaft Livinen, weil sie zu schwer waren, zwei leichtere Stücke geliehen worden seien. Die Landschaft begehrt nun, daß die Sache nicht vergessen werde, und daß man ihr diese zwei Stücke wieder zuerkennen möchte. Die Sache wird in dem Sinne in den Abschied genommen, daß wenn die von Livinen das Eigenthumsrecht beweisen und das Inventarium der empfangenen Stücke auslegen können, die Gesandten auf künftiges Jahr dafür instruiert werden sollen. Absch. 506. a. **110a.** (1634.) Der Antrag, die Stücke zu Znris zu fassen und auf Räder zu bringen, wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 681. o. **110b.** (1644.) Bei der Besichtigung der Geschütze zu Znris stellt es sich heraus, daß die größere Zahl derselben nicht montiert ist. Es soll daher den Obrigkeiten vorgeschlagen werden, dieselben entweder zu montieren oder zu verkaufen, weil man sie nicht mehr braucht und deren Aufbewahrung jährlich 6 Silberkronen Kosten verursacht. Absch. 1038. e.

## 12. Verhältniß zum Bischof von Como; Stellung der Geistlichen gegenüber der weltlichen Obrigkeit; Geistliche Immunität.

[Man sehe auch im Abschnitte Landvogtei Lauis Art. 234—253, und im Abschnitte Landvogtei Luggarus Art. 158—163.]

**Art. 111.** (1619.) Es wird ein Intercessions schreiben an den Papst bewilligt, des Inhalts, daß man

hoffe, da der alte Bischof von Como resignieren und das Bisthum einem seiner Bettern übertragen wolle daß alsdann der neue Bischof sich veranlaßt sehen werde, der Jurisdiction in den ennetbirgischen Vogteien halber einen Vergleich einzugehen. Absch. 67. g. **112.** (1619.) Uri wird auferlegt, dem Erzbischof zu Mailand und dem Bischof von Como nachdrücklich zu schreiben, sie möchten Moderation eintreten lassen, damit die Geistlichen in den ennetbirgischen Vogteien die Unterthanen nicht wegen geringfügiger Sachen in den Bann thun. Absch. 80. c. **113.** (1624.) Chorherr Hieronymus Rusca ist angeklagt worden, mit einem Jüngling sich fleischlich vergangen zu haben, und ist zu Como in Gefangenschaft gesetzt und mit der Tortur inquiriert worden, hat aber nicht bekant. Da 1592 das Decret ergangen ist, daß die Landvögte die geistlichen Personen nicht allein in criminalischen, sondern auch in malefizischen Sachen abstrafen sollen, diesem aber seit einiger Zeit nicht nachgelebt wird, so wird die Sache zu Verfügung der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 322. b. **114.** (1626.) Der Bischof von Como stellt folgende Verlangen an die katholischen Gesandten: 1) Wenn eine weltliche Person ein Legat oder ein Vermächtniß einem Geistlichen oder einer Kirche macht oder sonst das Seinige „vertefirt“, so soll, wenn nachher deswegen Streit entsteht, der Bischof oder dessen Vicarius darüber erkennen, obschon der Geistliche den Weltlichen „mit Recht annehmen würde“. 2) Wenn ein Geistlicher mit einer weltlichen Person wegen eines Zehntens uneins würde, so soll ebenfalls der Bischof oder dessen Vicarius darüber erkennen, obschon der Geistliche den Weltlichen „in Recht nehmen würde“, während bisher, wenn ein Geistlicher einen Weltlichen in das Recht genommen hat, der Weltliche, wenn eine weltliche Person einen Geistlichen, der geistliche Richter die Sache erörtert hat. 3) Wenn der Bischof einen Geistlichen zum Tode oder auf die Galeeren verurtheilt hat, so sollen die Landvögte dessen Güter nicht mehr confiscieren. 4) Da in der Landschaft Lauis die Hälfte der Güter bischöfliche Lehen sind, so sollen die Landvögte nicht mehr befugt sein, wegen malefizischer Sachen die Güter zu confiscieren. — Die Gesandten finden, daß diese Begehren der Jurisdiction der Orte Abbruch thun und dem alten Herkommen zuwiderlaufen. Sie nehmen dieselben in den Abschied. Absch. 390. d. **115.** (1628.) Laut Bericht des Landvogts zu Lauis hat der Bischof von Como allerlei Neuerungen vorgenommen, wodurch Obrigkeiten und Unterthanen beeinträchtigt werden. Der Bischof soll ermahnt werden, sich solcher Neuerungen, die den althergebrachten Rechten und Gewohnheiten zuwider sind, zu enthalten. Zu diesem Zweck soll sich der Landvogt mit den beiden Landschreibern zu Lauis und Mendris persönlich mit einem Schreiben zu dem Bischof verfügen. Absch. 454. f. **116.** (1630.) Die Unterthanen der Vogteien beklagen sich über den Bischof zu Como, 1) daß derselbe alle geistlichen Stellen Ausländern gebe und, wenn etwa solche Unterthanen gegeben werden, sie mit „Pensionen“ besetzt werden; 2) daß die Unterthanen, wenn sich Streitigkeiten wegen Legaten, welche den Kirchen oder Geistlichen vermacht werden, erheben, vor ihn oder seinen Vicarius citiert und im Falle Nichterscheinens mit der Excommunication bedroht werden, was den Decreten zuwider läuft; 3) daß der Bischof verlangt, daß diejenigen, welche von ihm Lehen zu empfangen haben, dafür nach Como kommen sollen, während ein Decret von 1513 bestimme, daß die Lehen in ihrem Lande verliehen werden sollen; ferner daß die Unterthanen die Streitigkeiten, welche deswegen entstehen, zu Como erörtern lassen sollen. Sie bitten, beim Nuntius dahin zu wirken, daß vom Papste ein Vicarius generalis für die Vogteien aufgestellt werde, der die Justiz administrierte und aus dem bischöflichen Einkommen bezahlt werde, da der Bischof aus diesen Vogteien jährlich über 2200 Ducaten beziehe und die Unterthanen jährlich mehr als 1000 Ducaten brauchen, wenn sie nach Como gehen müssen, um ihre Geschäfte daselbst zu führen. Absch. 534. d. **117.** (1633.)

Klagen gegen den Bischof zu Como: 1) Dem Francisco Novillio hat derselbe die Sterbsacramente verweigert, weil er die vermeintlichen bischöflichen Lehen auf seinen Gütern nicht empfangen wollte, wie sie auch andern wegen unbedeutender Ursachen abgeschlagen worden seien. 2) Wenn Streit wegen Legaten zu Gunsten der Kirche oder der Geistlichen entstehe und die Priester actores seien, so verlange der Bischof, daß die Unterthanen vor ihm oder seinem Vicarius Antwort geben; Nichterscheinende trifft die Excommunication. 3) Wird ein Priester mit Geld bestraft, so nehme es der Bischof zu seinen Händen, statt es an die Kirche und ad pias causas zu verwenden. 4) Die Priester müssen wegen jeder geringfügigen Sache nach Como reisen, während ein Vicarius generalis zu Lauis residieren sollte, da das bischöfliche Einkommen in diesen Vogteien sich über 2000 Ducaten beläuft. 5) Auf die Propsteien, Erzpriestereien, Chorherrenpfünden und Beneficien sind Fremde gesetzt worden, während die mit Unterthanen besetzten Pfründen gegen die Decrete von 1597 mit Pensionen beschwert werden. Absch. 632. i. **118.** (1635.) Da der Bischof von Como sich geneigt zeigt, die schwebenden Streitigkeiten beizulegen, so sind die katholischen Gesandten der Ansicht, es sollte den Gesandten auf die Jahrrechnung jenseits des Gebirgs der Auftrag gegeben werden, sich zu erkundigen und schriftlich aufzuzeichnen, wie und worin wider die alten Bräuche procediert worden sei, und worüber man sich billiger Weise zu beklagen habe, und mit dem Bischofe unter Vorbehalt der Ratification einen Vergleich zu schließen. Absch. 741. f. **119.** (1635.) Der Bischof von Como beschwert sich, daß die bischöflichen Lehengüter, wenn deren Besitzer sich in malefizischen Sachen verfehlt haben, von den Landvögten confisciert worden seien. Es wird geantwortet, daß die Amtleute versichern, daß solche bischöflichen Lehen „ungehindert und ohne allen Eintrag confisciert werden, und keine andere Beschwerde auf solchen Gütern sei, dann allein, wann ein neuer Bischof zu Como erwählt wird oder der Hausvater abstirbt, sich bei demselben zu präsentieren und mit einem geringen Pfenning sich wiederum investieren zu lassen.“ Zugleich sind die Gesandten erbötig, den Landvögten zu befehlen, daß sie bei Confiscierung solcher Lehengüter und beim Verkauf der confiscierten dem Bischof dessen Gerechtfame vorbehalten, damit er ungeachtet der Confiscation seine Regalia erhalte. Da aber der bischöfliche Vicarius urkundlich nachweist, daß die Besitzer solcher Lehen sich durch einen Eid verpflichtet haben, dem Bischof zu gehorchen und auf dessen Begehren mit Wehr und Waffen ihm und dem Bisthum zu Hülfe zu ziehen, so findet man, daß dieser Eid mit der Zeit den hohen Obrigkeiten nicht geringen Abbruch thun könnte. Dagegen anbietet der Vicarius im Namen des Bischofs die Aufhebung dieses Eides, wenn die Obrigkeiten diese Lehengüter vor der Confiscation sicher stellen. Absch. 743. d. **120.** (1635.) Die Gesandten verlangen, daß der Bischof, damit die Unterthanen nicht nach Como reisen müssen, einen Vicarius generalis in den Vogteien halten solle, zumal da er ein großes Einkommen aus denselben beziehe. Der Vicarius erklärt, daß der Bischof jährlich einen solchen schicken wolle, welcher der Unterthanen Beschwerden anhören werde, damit dieselben nicht für jede geringe Sache nach Como gehen müssen; bei schweren Fällen wolle er auf Begehren der Parteien einen solchen abordnen. Ibid. h. **121.** (1635.) Die Gesandten beklagen sich, daß Geistliche für malefizische Verbrechen nicht gebührend bestraft werden, und erklären, daß die Obrigkeiten in diesem Falle solche zu ihren Händen nehmen oder aus dem Lande schaffen werden; ferner, daß die Kleriker, welche bloß quatuor minores haben, allerhand Ungebühr verüben und verbotene Wehren tragen. Der bischöfliche Vicarius antwortet, man werde es an der gebührenden Bestrafung solcher Geistlichen nicht mangeln lassen und dem Landvogt gestatten, wenn Geistliche oder Andere, welche Fehler begehen oder „Fünstling“ tragen, auf der That betreten werden, sie festzunehmen; alsdann möge dem Bischof davon Anzeige gemacht werden, der dann dieselben exemplarisch

bestrafen werde. Ibid. i. **122.** (1636.) Trotz aller Bemühungen scheinen, wie die Erfahrung zeigt, die Streitigkeiten mit dem Bischof von Como nicht beigelegt werden zu können, wenn nicht der Papst durch seine Autorität in das Mittel tritt oder, wie die drei alten Orte schon früher vorgeschlagen haben, ein eigener Bischof gestattet wird, welcher aus den auf dem Territorium der Orte liegenden Einkünften zu erhalten wäre. Absch. 772. l. **123.** (1637.) Da die Geistlichen in diesen Vogteien, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, vom geistlichen Stab sowohl in Malefiz- als Criminalsachen zu gelinde bestraft werden, und dadurch Aergerniß entsteht, so hat schon vor zwei Jahren der Bischof von Como den Landvögten gestattet, Geistliche, wenn sie auf der That betreten werden, in Gefangenschaft zu legen; alsdann aber sollen sie dem geistlichen Stab übergeben werden, welcher sie exemplarisch zu bestrafen habe. Absch. 821. b. **124.** (1641.) Uris Gesandtschaft ist instruiert, zu verlangen, 1) daß die Geistlichen unter dem Bisthum Como verbunden sein sollen, den Landesverordnungen nachzuleben; 2) daß die Geistlichen, welche mit verbotenen Wehren betreten werden, gleich andern Uebertretern vom Landvogt bestraft werden sollen; 3) daß die Untertanen nicht schuldig seien, auf die Citation des Bischofs in eine andere Jurisdiction zu gehen, sondern daß sie auf dem Territorium, wo sie sesshaft sind, zu beurtheilen seien; 4) daß alle Neuerungen abgeschafft werden sollen, welche „gegen der Priesterchaft“ des Gewinns willen eingeführt worden seien; 5) daß der Bischof gehalten sein soll, eine gewisse Zeit im Lande zu wohnen; ingleichen stellt sie die Frage, ob es nicht an der Zeit wäre, einen eigenen Bischof zu verlangen; 6) bringt sie die Angelegenheit des Priesters Giulio Trevano zur Sprache und stellt 7) den Antrag, daß der Posses der Confiscationen der geistlichen Uebeltäter in Händen der Kammer bleiben soll. Die Gesandten von Lucern und Obwalden, ohne Instruction, nehmen diese Anträge ad referendum. Absch. 947. b. **125.** (1641.) Es werden von den sieben katholischen Orten an den Bischof von Como zwölf Verlangen und Beschwerden gestellt. Absch. 951. f. **126.** (1641.) Hieronymus Jauch und Giacomo Lac, Unterweibel zu Lauis, beschweren sich, daß sie und ihre Begleiter, weil sie auf Befehl der Gesandten zwei Priestern die verbotenen Wehren zu Luggarus abgenommen hätten, von dem Bischof zu Como in den Bann gethan und dergestalt verfolgt worden seien, daß ihnen des Bischofs Diener auf eidgenössischem Boden nachgesetzt hätten, um sie gefänglich nach Como zu führen. — Es wird deswegen an den Nuntius Farnese und den Bischof geschrieben, auch den Landvögten zu Lauis und Luggarus befohlen, ihnen Schirm zu geben, gegen des Bischofs Diener im Fall der Noth Gewalt zu brauchen und sie verhaften zu lassen, inzwischen aber wegen des Einen und Andern zu processieren und den Obrigkeiten davon Bericht zu geben. Den Klagenden, welche nur die Befehle vollzogen haben, läßt man durch den Landvogt zu Lauis 50 Kronen an ihre Kosten geben und nimmt die Sache in den Abschied, damit die künftig über das Gebirg fahrenden Gesandten instruiert werden können, wo solche Kosten wieder zu finden seien. Absch. 955. q. **127.** (1641.) Landammann Tanner von Uri macht auf die Uebergriffe des Bischofs von Como aufmerksam, daß er Citationen und „Leibhaftung“ auf eidgenössischem Territorium sich erlaube, Pensionen auf die Pfründen lege, daß die Priester verbotene Wehren tragen und anderes Aergerniß geben; daß die Communität zu Mendris vergeblich verträstet worden sei, man werde exemplarische geistliche Personen dahin setzen, welche die Jugend unterrichten. Die Gesandtschaft Lucerns wird ersucht, darüber mit dem Nuntius zu conferieren und um Abhülfe anzuhalten. Tanner übergibt ihr alle Acten. Absch. 963. w. **128.** (1642.) Da vom Nuntius in Betreff der vom Bischof zu Como in die Excommunication erklärten Soldaten, der auf die Pfründen in den Vogteien gelegten Pensionen, der Erhaltung des dritten Standes im Collegium zu Mailand und des Klosters St. Johann zu Mendris noch keine Erklärung gegeben

worden ist, so wird Landammann Tanner ersucht, deswegen mit dem Nuntius zu reden. Absch. 973. h.

**129.** (1642.) Landammann Tanner berichtet, wie durch die Uebergriffe des Bischofs von Como die jenseits des Gebirgs regierenden Orte an ihrer Hoheit und Autorität verlegt werden, so daß nunmehr ein Bruch eintreten müsse; derselbe gehe in seiner Vermessenheit so weit, daß er selbst um die Dispositionen des Papstes und des Nuntius sich nicht bekümmere. Die zu Bellenz regierenden Orte, welche besonders durch jene Uebergriffe beeinträchtigt würden, wendeten sich nun vor Allem, wie billig, an die katholischen Orte, damit man sich zu einer Maßregel entschließe und man nicht genöthigt sei, den Recurs bei den un-katholischen Orten zu suchen. Diese Maßregel bestehe darin, daß das bischöfliche Einkommen, welches aus den ennetbirgischen Vogteien bezogen werde, so lange in Arrest behalten werde, bis die gebührende Reparation erfolgt sei. Die katholischen Gesandten vereinigen sich nun nach langer Verhandlung dahin, daß die Gesandten jedes Ortes zu Baden in Betreff der vorgeschlagenen Maßregeln mit Instruction versehen erscheinen sollen, und daß bei dieser Gelegenheit über alle gegen den Bischof vorgebrachten Beschwerden eine Berathung einzuleiten sei, damit ähnliche Uebergriffe künftig ferngehalten werden können. Absch. 983. f.

**130.** (1643.) Da laut alter im Jahr 1597 bestätigter Decrete und Satzungen die Obrigkeiten sich vorbehalten haben, die geistlichen Personen zu strafen, die Amtleute aber aus Besorgniß vor dem geistlichen Vorn sich dessen nicht annehmen, so wird beschossen, die Sache vor die Obrigkeiten zu bringen, damit auf einer Tagleistung zu Baden ein Beschluß gefaßt werde, an welchen sich die Landvögte der vier Vogteien zu halten haben. Absch. 1004. h.

**131.** (1643.) Schwyz weist darauf hin, daß den ennetbirgischen Untertanen von dem Bischof von Como viele Ungelegenheiten verursacht werden. Man will den Bericht der über das Gebirg geschickten Gesandten, die deßhalb auch Befehl haben, abwarten. Falls sie keine Verbesserung bewirkt haben, sollen die bischöflichen Gefälle in den ennetbirgischen Vogteien mit Arrest belegt werden. Uri, Schwyz und Unterwalden wird aufgetragen, die Sache zu erequieren und an den Papst zu schreiben, er möchte einen Generalcommissär in die Vogteien abordnen, damit man der Streitigkeiten mit dem Bischof entledigt werde. — Die Gesandten von Lucern und Solothurn haben in Betreff des Arrestes keine Vollmacht. Falls man an den Papst, den Legaten und den Bischof nochmals schreiben will, sind sie damit einverstanden. Absch. 1007. s.

**132.** (1644.) Der päpstliche Legat Gavotti begehrt, daß die Gefälle des Bischofs von Como in den ennetbirgischen Vogteien, welche mit Arrest belegt worden sind, wieder befreit werden. Zugleich anbietet er sich, falls ihm die Klagepunkte wider den Bischof mitgetheilt würden, sein Möglichstes zu thun, damit die Sache zur Satisfaction der Orte erledigt werde. Man läßt es jedoch bei dem Arrest verbleiben mit der Erläuterung, daß man dem Bischof von seinen Gefällen nichts zu nehmen begehre. Den Landvögten wird geschrieben, daß der Arrest bis auf fernern Bescheid zu bleiben habe. Dem Legaten werden die Beschwerdepunkte zugestellt und derselbe gebeten, in Rom dahin zu wirken, daß der Bischof von dergleichen den Obrigkeiten und den Untertanen unleidlichen Sachen abgemahnt werde. Die Gesandten Lucerns und Solothurns willigen in den Arrest nicht ein. — [Etliche katholische Gesandte erklären, weil Landbuch und Abschiede ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß die regierenden Orte über Geistliche und Weltliche in Civil- und Criminalsachen zu richten haben, so sollte es dabei verbleiben und um des Bischofs fernern Uebergriffen zu begegnen, das Bisthum demselben aufgekündet, ein unabhängiger Vicar in das Land selbst gesetzt und ihm das bischöfliche Einkommen in den Vogteien assigniert werden. Dem Vicar wären dann die Eingriffe in die weltliche Jurisdiction wohl zu verwehren. Dieß ein späterer Nachtrag und nur im Zürichere exemplar.] Absch. 1041. f.

**133.** (1645.) Der Nuntius ersucht die Ge-

sandten der katholischen Orte um Aufhebung des auf die Gefälle des Bischofs von Como gelegten Arrestes. Lucern, Obwalden und Solothurn reden der Aufhebung das Wort. Die übrigen Gesandten ratthen zu einer Erklärung über die Handlungsweise des Bischofs, durch welche der Arrest herbeigeführt worden sei, daß die Orte sich nichts zuzueignen begehren, daß ihnen nicht zuzumuthen sei, den Arrest aufzuheben. Sie schlagen vor, durch die Vermittlung eines Ausschusses der drei alten Orte vom Nuntius zu vernehmen, was für ein Mittel vorgeschlagen werde, den Arrest aufzuheben, ohne das Ansehen der Orte zu schmälern. Die oben genannten drei Orte ersuchen die übrigen dringend, sich an sie anzuschließen oder es wenigstens bei nächster Gelegenheit, wenn sie es jetzt nicht könnten, zu thun. Lieber wäre es ihnen, wenn sie es dermalen könnten, damit man sich einlässlicher über die dem neuerwählten Papste abzustattende Gratulation besprechen könnte. Absch. 1053. i. **134.** (1645.) Es wird von dem ärgerlichen Leben der Kleriker, namentlich derjenigen, welche nur quatuor minores haben, berichtet, daß sie ihren Rock von sich legen und unter solchem Schein verbottene Wehren tragen und allerhand Muthwillen treiben in der Voraussetzung, daß die Landvögte nicht befügt seien, Hand an sie zu legen. Da aber laut des obrigkeitlichen Decrets von 1590, das im Lauifer Satzungsbuch enthalten ist, die Obrigkeiten diese Befugniß sich vorbehalten haben, so lassen sich die Gesandten gefallen, daß die Landvögte und Amtleute die mit dem geistlichen Habit Bekleideten, welche verbottene Wehren tragen oder „in andern Uebeln ergriffen werden“, gefangen nehmen und nicht entlassen, bis es sich herausgestellt hat, ob sie Priester seien oder nicht, und je nach dem Befunde sie strafen. Absch. 1067. a. **135.** (1645.) Auf die vor zwei Jahren vorgelegte Frage, wie sich die Landvögte und Amtleute des Proceßierens wegen gegen fehlbare Geistliche zu verhalten haben, da der Bann über sie verhängt werde, ist von Seite der Obrigkeiten noch keine Antwort erfolgt. Die Sache wird daher nochmals den Obrigkeiten heimgebracht. Ibid. b. **136.** (1646.) Der Bischof von Como läßt die Gesandten der sieben katholischen Orte ersuchen, den Landvögten zu befehlen, auf den Diaconus Carolus Peregrinus, welcher vom Bischof aus dem ganzen Bisthum Como verbannt ist, ein wachsamcs Auge zu haben und ihm denselben, wenn er in den Vogteien betreten würde, auszuliefern. Das Urtheil über denselben wird aber nicht für capitaliter ergangen angesehen, da es nicht durch Trompeten oder öffentlichen Anschlag publiciert worden ist. Absch. 1095. p. **137.** (1646.) Der Bischof von Como ersucht die katholischen Gesandten, sie möchten den Landvögten befehlen, ihm zur Behändigung solcher geistlichen Personen, welche ohne Furcht Gottes und in Ungehorsam leben, behülflich zu sein; er verspricht Belohnung und Ersatz der Kosten. Unter Vorbehalt der Ratification wird ihm entsprochen. Ibid. q. **138.** (1648.) Es wird aufmerksam gemacht, daß unter vielen Mißbräuchen, welche von der geistlichen Obrigkeit toleriert werden, einer der ärgsten sei, daß das priesterliche Habit und die quatuor minores nicht mit Berücksichtigung des Alters und der Qualität der Personen ertheilt und gestattet werden, weßhalb denn allerlei Leichtfertigkeiten zum Aerger des gemeinen biderben Mannes vorkommen. Da der Bischof von Como trotz wiederholten Vorstellungen kein Einsehen gethan hat, so wird Lucern ersucht, dem Nuntius in aller Orte Namen die nöthigen Vorstellungen dagegen zu machen. Absch. 1148. n. **139.** (1648.) Da es vorkommt, daß Untertanen ihre Streitigkeiten Priestern und andern geistlichen Personen zu compromittieren oder zu entscheiden übergeben, so wird die Verordnung durch einen öffentlichen Ruf publiciert, daß es bei 100 Kronen Buße verboten sei, Priestern oder andern „Religionspersonen“ einige Handel zum Compromittieren zu übergeben; jedoch soll den Geistlichen zugelassen sein, zu helfen in Sachen das Beste zu reden, wenn es aus christlicher Liebe geschieht, und um Einigkeit zu stiften. Absch. 1149. e.

## 13. Geistliche Pfründen; Placet; Besteuerungen.

**Art. 140.** (1619.) Da es geschieht, daß Geistliche und Kirchen Güter von Particularen und Gemeinden kaufen und dafür die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen, diese von ihren Gütern Particularen mit der Steuerfreiheit verkaufen, so wird folgende Verordnung in den Abschied genommen: Wenn die Geistlichen Güter kaufen, welche Steuer gegeben haben, so sollen diese auch ferner die Steuer geben, und wenn sie solche wiederum verkaufen, so sollen sie die Steuer gleichfalls geben; die Güter aber, welche an die Gotteshäuser gegeben werden, sollen steuerfrei sein und bleiben. Absch. 72. a. **141.** (1622.) Es wird berichtet, daß der Papst ein Mandat habe publicieren lassen, daß auf alle geistlichen Beneficien und Pfründen eine Steuer gelegt werden solle. Da das in diesen Vogteien niemals in Uebung gewesen ist, wird es in den Abschied aufgenommen. Absch. 240. d. **142.** (1625.) Da die Pfründeüberleihungen vom geistlichen Stab mit Pensionen beschwert und die Pfründen an Ausländer vergeben werden, so wird dieß in den Abschied genommen, damit dieser Uebelstand beseitigt werde. Weil ferner Geistliche in den Vogteien Banditen und bösen Buben Schirm geben, so daß die Antleute nicht Hand an dieselben legen können, so werden die sieben katholischen Orte beauftragt, deswegen mit dem Runtius zu reden. Absch. 363. e. **143.** (1634.) Es wird berichtet, daß der Bischof von Como zu Rom vom Papste erlangt habe, daß die Geistlichen in den ennetbirgischen Vogteien den Posses und das Placet bei Verleihung der Propsteien, Erzpriesterieien und Chorherrenpfründen von den Landvögten zu empfangen nicht mehr schuldig seien. Da dieß der Ordnung von 1513 und deren Confirmation von 1584 und den alten Bräuchen und Gerechtigkeiten zuwiderläuft, so wird die Sache zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 691. a. **144.** (1635.) Da sich schon mehrmals Streit erhoben hatte, welchem die Verehrung für das Placet gehören solle, wenn unter dem einen Landvogt eine Erzpriesterie, Propstei oder Chorherrenpfründe erledigt werde, aber vom nachfolgenden Landvogt der Posses und das Placet gegeben werde, so wird unter Ratificationsvorbehalt erkannt, daß in einem solchen Fall dem Landvogt, unter dem die Vacanz eintrete, zwei Drittheile, dessen Nachfolger, welcher den Posses gebe, ein Drittheil der Verehrung gehören solle. Absch. 743. c. **145.** (1635.) Bisher hatten die Landvögte bei Vacanz der Propsteien, Erzpriesterieien und Chorherrenpfründen das ganze jährliche Einkommen zu beziehen. Der Bischof wünscht, daß dieser Gebrauch abgeschafft werde, da von andern Fürsten und Potentaten nichts bezogen werde. Die Gesandten schlagen vor, daß künftig die Geistlichen, welche eine Pfründe bekommen, gehalten sein sollen, den Posses und das Placet vom Landvogt zu nehmen und dafür demselben die Hälfte dessen, was im Fiscus der Pfründe sein wird, zu geben. Diesen Vorschlag nimmt der Vicarius unter Ratificationsvorbehalt an. Ibid. f. **146.** (1635.) Die Gesandten begehren, daß der Bischof auf die herwärts des Gebirgs befindlichen Vogteien keine „Pensionen“ lege und auf vacante Pfründen keine Fremden setze. Der bischöfliche Vicarius antwortet, daß die Aufhebung der Pensionen vom Papste abhänge; die Obrigkeiten möchten sich an diesen wenden. Ihrem zweiten Begehren werde der Bischof entsprechen. Ibid. g. **147.** (1636.) Die Mehrzahl der katholischen Gesandten ist instruiert, daß künftig die Erzpriester-, Chorherren- und Pfarrpfründen den halben Theil des jährlichen Einkommens eines Jahres den Landvögten für das Placet geben sollen. Die evangelischen stimmen nicht bei und nehmen die Sache in den Abschied; die katholischen erklären, daß, im Fall die Geistlichen bei dieser Capitulation nicht bleiben sollten, ihre Herren und Obern der alten Ordnung nichts werden derogieren lassen, wie vorhin taxiert worden sei. Absch. 786. c. **148.** (1639.) Ein jeder Gesandte wird

seinen Herren und Obern über den der Geistlichen halber gestellten Anzug Bericht zu geben wissen. Absch. 882. k. **149.** (1639.) Obgleich in den 1597 errichteten Decreten festgesetzt und seither mehrmals verabschiedet worden ist, daß die Erzpriestereien, Propsteien und Chorherrenpfründen vom geistlichen Stab nicht dürfen belastet werden, diese Bestimmung aber nicht beobachtet wird, so wird für nothwendig erachtet, diesen Uebelstand wiederum vor die Obrigkeiten zu bringen. Absch. 902. d. **150.** (1640.) Da das ganze Land dadurch beschwert wird, daß auf alle Pfründen und Beneficien, so gering deren Einkommen auch ist, Pensionen gelegt werden, in Folge dessen tüchtige Priester nach andern Pfründen sich umsehen, untaugliche hingegen gewählt werden müssen, so soll der Nuntius gebeten werden, beim Papste um Abhilfe einzukommen. Absch. 928. g. **151.** (1640.) Obgleich gegen das Decret von 1597 und den vorjährigen Abschied der Bischof zu Como dem Erzpriesterthum Riva 100 Kronen jährlich zu zahlen auferlegt hat und beschlossen worden ist, daß Priester, welche dergleichen Pensionen zahlen, durch die Landvögte ihrer Pfründen entsetzt werden sollen, läßt man es dabei bewenden und ersucht die Herren und Obern, die Gesandten auf künftige Jahrrechnung dahin zu instruieren, daß sie einen Ruf zu Abstellung dieser Pensionen erlassen sollen. Absch. 929. g. **152.** (1642.) Um dem Uebelstande abzuhelpen, daß die Pfründen jenseits des Gebirgs gar ungleich und übermäßig mit Pensionen beladen werden, soll die bereits deswegen aufgesetzte Schrift sofort dem Nuntius übergeben werden. Absch. 976. e. **153.** (1642.) In Betreff der vom Papst und dem Bischof von Como auf die Pfründen gelegten Pensionen wird beschlossen, daß im Namen der sieben katholischen Orte an den Papst um Aufhebung derselben geschrieben und dabei angedeutet werden soll, daß den Priestern, welche die Pensionen ferner bezahlen, von den Landvögten ihr Einkommen in Arrest werde gelegt werden. Absch. 980. e. **154.** (1642.) Die Gesandtschaft Uri hebt hervor, wie schwer die Pfründen mit Pensionen belastet seien, wie spöttisch der Bischof von Como nicht nur die Unterthanen behandle, sondern auch in seinen Antworten gegen die Orte selbst auftrete. Sie stellt auch die Frage, ob es nicht besser wäre, die von Mendris vertriebenen Mönche des Servitenklosters nicht mehr dorthin zurückkehren zu lassen, sondern anderswohin zu versetzen. Bei dieser Gelegenheit beklagen sich auch die zu Bellenz regierenden Orte über das Benehmen des Bischofs und begehren, daß man, wenn nicht in aller Orte Namen, so doch wenigstens im Namen der drei Orte durch den Landvogt zu Lauis dem Bischof seine daselbst befindlichen Gefälle in Arrest legen möchte, widrigenfalls sie Befehl hätten, die Sache vor sämtliche regierende Orte zu bringen. Da die Instructionen der Gesandten auseinander gehen, wird kein Beschluß gefaßt, bloß Uri gebeten, die Sache einstweilen noch nicht vor die andern Orte zu bringen. Ueberdies wird dem Cardinal Barberini um Aufhebung der Pensionen geschrieben und an den Bischof von Como auf seine voriges Jahr zugeschickte Antwort eine Replik erlassen. Absch. 985. zz. **155.** (1643.) Da von der wegen Aufhebung der auf die Pfründen gelegten Pensionen nach Rom geschickten Abordnung noch keine Antwort erfolgt ist, wird im Namen der fünf katholischen Orte an den Gardelieutenant geschrieben, daß er in geziemender Form die Sollicitation in Bewegung setzen möge. Absch. 997. m. **156.** (1643.) Aus einem Brief des Gardelieutenants in Rom vernehmen die katholischen Gesandten, daß die Beschwerde über die Belastung der Pfründen mit Pensionen von Seite des Bischofs von Como an den Nuntius remittiert worden sei. Dem Gardelieutenant wird durch Vermittlung Lucerns für seine Bemühung gedankt. Absch. 1000. f. **157.** (1643.) Die im Auftrag des Papstes vom Nuntius wegen der Pensionen, mit welchen die Pfründen belastet sind, gegebene Antwort befriedigt nicht, da in derselben erklärt wird, daß man keinen Eingriff in das Einkommen der Pfründen thun dürfe, welches die frühern Päpste denselben aus Gnaden geschenkt

hätten. Die Mehrzahl der Gesandten ist der Ansicht, man könnte auch, ohne das Mittel des Arrestes anzuwenden, den Zweck dadurch erreichen, daß man noch einmal in den Nuntius dringe, ihm die Beschwerden vorstelle und ihn bestimme, die Sache gehörigen Ortes wieder in Anregung zu bringen. Lucern anerbietet sich, dem Schultheiß Fleckenstein zu schreiben, daß er hiezu seine Officien anwende. Zugleich wird für passend erachtet, daß die über das Gebirg reisenden Gesandten eine specificirte Information über die Sache eingeben möchten, durch welche die Petition der Orte unterstützt würde. Absch. 1003. o. **158.** (1645.) Da in den vier Vogteien die geistlichen Pfründen mehrentheils in den Besitz von Fremden kommen, so wird den Landvögten verboten, künftig solchen Fremden das Placet zu geben und den Besitz zu gestatten, selbst wenn sie von der Tagsatzung zu Baden oder anderswoher Erlaubniß bringen sollten. Wenn jedoch Unterthanen des Herzogthums Mailand von ihrer Obrigkeit eine Erklärung bringen, daß sie hierseitige Unterthanen im Mailändischen zu Pfründen admittieren, sollen die Landvögte denselben das Placet nicht verweigern. Alles unter Vorbehalt der Ratification. Absch. 1067. f. **159.** (1645.) Die Gesandten auf der Jahrrechnung zu Lauis hatten ein Decret publiciert, daß kein ausländischer Geistlicher in der Botmäßigkeit der regierenden Orte eine Pfründe erhalten dürfe, und hatten den Beamten im Namen der Obrigkeiten verboten, dergleichen Geistlichen das Placet zu erteilen. Dagegen erhebt der Propst zu Mendris Einsprache und zählt die Priester aus den Vogteien auf, welche auf dem Mailändischen einträgliche Pfründen besitzen. Da jener Beschluß auf der Jahrrechnung nur vorschlagsweise gefaßt worden ist und dessen Ausführung den Priestern der Vogteien zum Nachtheil gereichen würde, so wird dem Landvogt zu Lauis der Auftrag gegeben, mit guter Manier denselben aufzuheben und dem Propste zu Mendris Kenntniß davon zu geben. Absch. 1074. d.

#### 14. Kirchendisziplin.

**Art. 160.** (1638.) Während bisher die deutschen Amtleute in den Vogteien sich eines deutschen Beichtvaters und zwar eines Capuciners aus der mailändischen Provinz bedient hatten, will der Provincial keinen deutschen Beichtvater mehr gestatten. Es wird für nöthig erachtet, daß die Obrigkeiten den Nuntius ersuchen, beim Papste auszuwirken, daß für die Deutschen in diesen Vogteien ein deutscher Beichtvater bewilligt werde. Absch. 862. k. **161.** (1639.) Da der Provincialgeneral der Capuciner seit einem Jahre keinen Capuciner aus der mailändischen Provinz mehr geben will, um zu Lauis und Luggarus Beichte deutsch zu hören, während die Landvögte, Amtleute und deren Hausvolk des Italienischen unfundig sind, so wird von den katholischen Gesandten an den Nuntius geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß ein deutscher Sprache kundiger Capuciner nach Lauis und Luggarus verordnet werde. Absch. 902. g. **162.** (1639.) Graf Casati ersucht, folgende Ordnungen in Betreff der katholischen Religion einzuführen, welche sowohl von den katholischen als von den protestierenden Landvögten beobachtet und von den protestierenden Gesandten auch „authenticiert“ werden sollen, da auch die protestierenden bündnerischen Landvögte im Weltlin diesen Vorschriften nachkommen: In den vier Vogteien soll der neue Kalender und das tridentinische Concil gelten. Es soll zugelassen sein, Kirchen, Spitäler, Mönchen- und Frauenklöster und andere der Andacht geweihte Gebäude ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit zu bauen. „Jede geistliche oder weltliche Religionsperson“ soll Beichte hören und die Sacramente verwalten dürfen ohne Erlaubniß der Obrigkeit. Der Landschreiber soll vermöge der Erkenntniß von 1607 besondern Befehl haben, der Religion halber fleißiges Aufsehen zu halten. Es wird ferner eine authentische Attestation be-

gehrt, ob ein protestierender Landvogt, wenn er in katholischen Religionsjachen eine Neuerung vornehmen sollte, vom Landschreiber könne gestraft oder im Amte suspendiert werden, oder ob man dessen die sieben katholischen Orte allein oder alle zwölf berichten müsse; ob ferner andere Protestierende, welche nicht Amtleute sind, wenn sie in Religionsjachen Neuerungen vornehmen, vom Landschreiber abgestraft werden können; ob endlich die Bestimmung über des Landschreibers Gewalt in Religionsjachen im Leben des heiligen Karl Borromäus Blatt 135 abgeändert worden sei. — Die katholischen Gesandten, ohne Instruction, nehmen es, auch in Betracht, daß die protestierenden Mitgesandten sich damit nicht beladen noch es approbieren werden, in den Abschied. Ibid. i. **163.** (1646.) In Betreff derjenigen, welche auf heilige österliche Zeit den Gehorsam nicht erstatten, kann den Gesandten über das Gebirg nach dem Willen der katholischen Gesandten Befehl erteilt werden, dem Landvogte Beistand zu leisten. Man glaubt nämlich, daß es bei den mit Zürich schwebenden Streitigkeiten im Thurgau zu einem guten Exempel dienen könne, wenn das Recht in Religionsjachen angelegentlich gehandhabt wird. Absch. 1093. m. **164.** (1647.) Die Gesandten der sieben katholischen Orte schreiben an den Bischof von Como, daß die Herren und Obern mit Wohlgefallen vernommen hätten, daß er gegen die ärgerlichen Priester einschreiten wolle. Sie beklagen sich, daß, während manche weltliche Unterthanen ein ärgerliches Leben führen und zur Ofterzeit die Sacramente nicht empfangen, die Pfarrer deren Namen nicht angeben wollen, und ersuchen ihn, zu befehlen, daß jeder acht Tage vor Oftern oder während der ganzen Octava beichten solle, wie es in der katholischen Eidgenossenschaft Übung sei. Ferner ersuchen sie, man möchte nach den Constitutionen des heiligen Karl und des Fridericus Borromeo den habitus clericalis nicht vor dem gebührenden Alter und ohne hinreichende Bürgschaft debene vivendo zu tragen gestatten, weil unter dem Schein des Habits viel Muthwillen verübt werde und in Aufrichtung der Patrimonia viel Betrug zum Schaden der Kammer unterlaufe. Drittens wird der Wunsch ausgesprochen, er möchte in den Vogteien zur Bestrafung der ungehorsamen und lasterhaften Priester eine Gefangenschaft einrichten und einen Fiscal bestellen. Der Bischof entspricht den meisten Begehren, bemerkt, daß in Italien erst zu St. Bartholomäi Strafe eintrete, wenn Einer zu Oftern und bis dorthin noch nicht gebeichtet habe, und beschwert sich über den hohen Lohn, welchen Weibel und Soldaten verlangen, wenn sie Delinquenten seinem Stabe überliefern. Die Sache wird in den Abschied genommen, damit man noch mit dem Runtius darüber reden könne. Absch. 1130. f.